

Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

17. Jahrgang

Schwerin, den 15. November

Nr. 11/2007

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“	530
Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Erlass zur Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“	534

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für die „General Studies“ der B. A.-Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	535
Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	545
Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	569
Erste Satzung zur Änderung der Fachmodulprüfungsordnung des B. A.-Teilstudiengangs Politikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	576
Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock	577

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	578
Standortwechsel und vorübergehende Schließung des Landeshauptarchivs Schwerin.....	580

I. Amtlicher Teil

Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. November 2007 – 280D-3211-05/530 –

Der „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16. Juli 2001 (Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 431) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2010/2011“ durch die Angabe „2014/2015“ ersetzt und die Worte „im Blockmodell“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Dabei darf die Arbeitszeit die regelmäßige Pflichtstundenzahl nach Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte“ in der für das Schuljahr gültigen Fassung nicht überschreiten.“
2. In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Angestellte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. In Nummer 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 BAT-O“ durch die Angabe „§ 6 TV-L“ ersetzt.
4. Die Anlagen 1, 4 und 5 erhalten die aus der Anlage zu diesem **Anlagen** Erlass ersichtliche Fassung.
5. Dieser Erlass tritt mit Wirkung 1. August 2007 in Kraft.

Schwerin, den 8. November 2007

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 530

Anlage 1

Antrag auf flexible Gestaltung der Arbeitszeit

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Lehramt/Lehrbefähigung: _____ ¹

Einsatz in der Schulart:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- a) im Primarbereich
- b) im Förderschulbereich Lehrkraft
PmsA
- c) am Gymnasium
- d) an der Regionalen Schule
- e) an der Gesamtschule
- f) an der beruflichen Schule

Ich beantrage meine persönliche Arbeitszeit im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitgestaltung gemäß „Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ in der Zeit **vom** **bis zum**² um Stunden zu erhöhen. Das Ansparen und der Ausgleich des Arbeitszeitkontos soll wie in der als Anlage beigefügten Zeitplanung erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Die Angabe der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern – DSGVO M-V – freiwillig.
² Der Ausgleich muss bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 abgeschlossen sein.

Anlage 4

**Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit nach dem
„Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an
öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16.07.2001**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitszeitverordnung – AZVO), zuletzt geändert am 5. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 8) wird

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
dieses vertreten durch das Staatliche Schulamt

und

Herrn/ Frau, nachfolgend Lehrkraft genannt,

als Ergänzung des Arbeitsvertrages vom folgende **Vereinbarung** geschlossen.

1. Vorleistung von Unterrichtswochenstunden (Ansparphase)

Die regelmäßige Arbeitszeit der Lehrkraft von Unterrichtswochenstunden wird für den Zeitraum vom bis um Unterrichtswochenstunden erhöht.

Das in der Ansparphase zusätzlich geleistete Arbeitsvolumen (Zeitguthaben) wird einem persönlichen Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

2. Ausgleichsphase

Das angesparte Zeitguthaben wird durch Freistellung vom Dienst in entsprechendem Umfang in einem späteren Schuljahr ausgeglichen (Ausgleichsphase).

Der Ausgleich des Zeitguthabens muss spätestens bis zum Schuljahr 2014/15 oder bis zu dem Schuljahr erfolgt sein, in dem die Lehrkraft aus dem Schuldienst ausscheidet.

3. Vorzeitige Beendigung der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit

Die vorzeitige Beendigung bzw. Unterbrechung der Ansparphase als auch der Ausgleichsphase des Arbeitszeitkontos kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Kann aus wichtigem Grund das Arbeitszeitkonto nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeglichen werden, werden die angesparten Unterrichtswochenstunden für Angestellte nach den tarifvertraglichen Grundsätzen vergütet.

4. Vereinbarung und Führung des Arbeitszeitkontos

Das Arbeitszeitkonto wird auf der Grundlage der verbindlichen Zeitplanung und unter Verwendung des mit dem im Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen vom 16.07.2001 in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Nachweis als Bestandteil der Personalakte geführt.

Die Lehrkraft erhält jährlich ein Exemplar der Zeitplanung und des Arbeitszeitkontos. Der Ausgleich vorausgeleiteter Arbeit richtet sich dabei nach der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten verbindlichen Zeitplanung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Schulaufsichtsbehörde

Lehrkraft

Anlage 5

**Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit nach dem
„Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an
öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen“ vom 16.07.2001**

Hier: PmsA

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitszeitverordnung – AZVO), zuletzt geändert am 5. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 8) wird

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
dieses vertreten durch das Staatliche Schulamt

und

Herrn/ Frau, nachfolgend Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer genannt,

als Ergänzung des Arbeitsvertrages vom folgende **Vereinbarung** geschlossen.

1. Vorleistung von Unterrichtswochenstunden (Ansparphase)

Die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers von Stunden wird für den Zeitraum vom bis um Stunden erhöht.

Das in der Ansparphase zusätzlich geleistete Arbeitsvolumen (Zeitguthaben) wird einem persönlichen Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

2. Ausgleichsphase

Das angesparte Zeitguthaben wird durch Freistellung vom Dienst in entsprechendem Umfang in einem späteren Schuljahr ausgeglichen (Ausgleichsphase).

Der Ausgleich des Zeitguthabens muss spätestens bis zum Schuljahr 2014/15 oder bis zu dem Schuljahr erfolgt sein, in dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer aus dem Schuldienst ausscheidet.

3. Vorzeitige Beendigung der flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit

Die vorzeitige Beendigung bzw. Unterbrechung der Ansparphase als auch der Ausgleichsphase des Arbeitszeitkontos kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

Kann aus wichtigem Grund das Arbeitszeitkonto nicht oder nicht im vollen Umfang ausgeglichen werden, werden die angesparten Unterrichtswochenstunden für Angestellte nach den tarifvertraglichen Grundsätzen vergütet.

4. Vereinbarung und Führung des Arbeitszeitkontos

Das Arbeitszeitkonto wird auf der Grundlage der verbindlichen Zeitplanung und unter Verwendung des mit dem im Erlass zur Einführung langfristiger Arbeitszeitkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen bei dienstlichen Bedürfnissen vom 16.07.2001 in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Nachweis als Bestandteil der Personalakte geführt.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erhält jährlich ein Exemplar der Zeitplanung und des Arbeitszeitkontos. Der Ausgleich vorausgeleiteter Arbeit richtet sich dabei nach der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten verbindlichen Zeitplanung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Schulaufsichtsbehörde

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

**Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses
„Erlass zur Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern)
in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. November 2007 – 280D-3211-05/529 –

Der „Erlass zur Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 11.10.2002 (Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 731), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. März 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „den“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
2. In der Vorbemerkung werden nach dem Wort „Unterrichtsversorgung“ die Worte „sowohl im Bereich der allgemein bildenden Schulen als auch im Bereich der beruflichen Schulen“ eingefügt.
3. Die Nummer 2.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es liegen für die jeweilige Stelle keine Bewerbungen von Lehrkräften mit der dafür notwendigen Lehrbefähigung oder einem dafür vergleichbaren Abschluss vor.“
4. Die Nummer 2.1.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höchstzahl der Seiteneinsteiger wird sowohl im allgemein bildenden als auch im beruflichen Bereich auf insgesamt 20 pro Schulamt und Schuljahr festgesetzt.“
5. In Nummer 4.2 Satz 1 wird die Angabe „BAT-O“ durch die Angabe „TV-L“ ersetzt.
6. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 8. November 2007

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 534

Prüfungsordnung für die „General Studies“ der B.A.-Studiengänge der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 24. September 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)² erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für die „General Studies“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studium
- § 2 Praktikum

II. Teil: Studienabschnitte

Erster Studienabschnitt

- § 3 Module
- § 4 Prüfungen

Zweiter Studienabschnitt

- § 5 Module
- § 6 Prüfungen

III. Teil: Schlussbestimmungen

- § 7 Übergangsregelungen
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage: Qualifikationsziele der Module im ersten und zweiten Studienabschnitt

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1³ Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Modul General Studies der Studiengänge Bachelor of Arts. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge (GPB).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester und gliedert sich in zwei Studienabschnitte mit jeweils zwei Semestern. Der erste Studienabschnitt „Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation“ wird im ersten und zweiten Fachsemester studiert. Der zweite Studienabschnitt „Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung“ wird grundsätzlich im fünften und sechsten Fachsemester studiert.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls notwendige Arbeitsbelastung (workload) beträgt je nach Schwerpunktsetzung im zweiten Studienabschnitt gemäß § 5 Abs. 2 insgesamt entwe-

der 1200 oder 840 Stunden. Davon entfallen auf den ersten Studienabschnitt 360 Stunden und auf den zweiten Studienabschnitt je nach Schwerpunkt 480 oder 840 Stunden.

(4) Aus den für beide Studienabschnitte jeweils wahlobligatorischen Modulen gemäß § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 können nur solche gewählt werden, die nicht im Rahmen eines Fachmoduls studiert werden.

§ 2 Praktikum

Das im Rahmen des B.A.-Studiums zu absolvierende Praktikum kann innerhalb der General Studies auch im Rahmen des zweiten Studienabschnittes im Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ oder im Rahmen des Erwerbs von Sprachkenntnissen absolviert werden. Das Nähere regeln § 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät (GPB) sowie die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

II. Teil: Studienabschnitte Erster Studienabschnitt

§ 3 Module

(1) Im ersten Studienabschnitt „Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation“ sind folgende Module zu studieren:

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Stunden)	Leistungspunkte	Regelprüfungs-termin (Sem.)
1. Methoden	1	120	4	1
2. Sprachen				
a) Grundstufe	2	240	8	2
b) Mittelstufe	2	240	8	2
c) Oberstufe	1	120	4	2
3. Kompetenzen				
a) Analytische Kompetenz	2	120	4	2
b) Rhetorik	2	120	4	2
c) Schriftkompetenz	2	120	4	2
4. Studium Generale	1	120	4	2

(2) Das Modul „Methoden“ ist obligatorisch. Bei der Wahl des Moduls „Sprachen“ ist eine aus den angebotenen Sprachen in einer der angebotenen Stufen auszuwählen. Wird keine Sprache gewählt, ist aus den angebotenen Kompetenzen jeweils eine auszuwählen. Wird eine Sprache bzw. Sprachstufe oder eine der Kompetenzen im Umfang von 120 Stunden gewählt, ist zusätzlich das Modul „Studium Generale“ zu wählen. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, soweit nicht anders bestimmt.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Die Modulprüfungen sind als folgende Prüfungsleistung zu erbringen:

1. Modulprüfung „Methoden“: Klausur 90 Minuten
2. Modulprüfung „Sprachen“:
 - a) Grundstufe: schriftliche Prüfung (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 Minuten je Studierenden)
 - b) Mittelstufe: schriftliche Prüfung (100 Minuten) oder mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 Minuten je Studierenden)
 - c) Oberstufe: schriftliche Prüfung (100 Minuten) oder mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 Minuten je Studierenden)

3. Modulprüfung „Kompetenzen“:

„Analytische Kompetenz“: Klausur 90 Minuten

„Rhetorik“: Teilleistungen als mündliche Gruppenpräsentation (fünf Minuten je Studierende/r) und als Klausur (45 Minuten). Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Teilleistungen mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet werden. Die Note der bestandenen Teilprüfung wird im Rahmen der Wiederholungsprüfung anerkannt.

„Schriftkompetenz“: Teilleistungen als schriftliche Arbeit in Form eines Portfolios (Sammlung von 9 bis 11 Textproduktions-Aufgaben) und als 60-minütige Klausur. Die Meldung zur Prüfung erfolgt über Teilnehmerlisten, die dem Zentralen Prüfungsamt bis zum Ende der Meldefrist gemäß § 14 Abs. 3 GPB übergeben werden. Das Modul gilt als bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Note der bestandenen Teilprüfung wird im Rahmen der Wiederholungsprüfung anerkannt.

4. Modulprüfung „Studium Generale“: Klausur 90 Minuten

Die Veranstaltungsleiter legen bei Modulen, die eine Wahl der Prüfungsform zulassen, diese in der ersten Lehrveranstaltung fest.

Zweiter Studienabschnitt

§ 5 Module

(1) Im zweiten Studienabschnitt „Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung“ sind die Module so zu wählen, dass sie einen der folgenden drei Schwerpunkte bilden:

Schwerpunkte	Arbeitsbelastung (Stunden)	Leistungspunkte
Wirtschaft und Recht	480	16
Kulturwissenschaft	480	16
Erziehungswissenschaft	840	28

(2) Im Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“ ist die Wahl der jeweiligen Module davon abhängig, welcher Teilstudiengang als 2. Fach gewählt wurde.

1. Für Studierende, die weder Wirtschaft noch Privatrecht noch Öffentliches Recht als Teilstudiengang gewählt haben:

Module	Dauer (Sem.)	Arbeits- belastung (Stunden)	Leistungs- punkte	Regelprüfungs- termin (Sem.)
1. Grundlagen des Rechts	1	60	2	6
2. Privatrecht I <i>oder</i> Öffentliches Recht I	1	150	5	5
3. Einführung in die BWL	1	150	5	5
4. Privatrecht II (aufbauend auf Privatrecht I) <i>oder</i> Öffentliches Recht II <i>oder</i> Einführung in die VWL	1	120	4	6

2. Für Studierende, die den Teilstudiengang Öffentliches Recht gewählt haben:

Module	Dauer (Sem.)	Arbeits- belastung (Stunden)	Leistungs- punkte	Regelprüfungs- termin (Sem.)
1. Grundlagen des Rechts (hier ist eine andere Veranstaltung als im Teilstudiengang Öffentliches Recht zu wählen)	1	60	2	6
2. Privatrecht I	1	150	5	5
Anstelle der Module 1 und 2 kann auch gewählt werden: Grundkurs Privatrecht I	1	240	8	5
3. Einführung in die BWL	1	150	5	5
4. Privatrecht II <i>oder</i> Einführung in die VWL	1	120	4	6

3. Für Studierende, die den Teilstudiengang Privatrecht gewählt haben:

Module	Dauer (Sem.)	Arbeits- belastung (Stunden)	Leistungs- punkte	Regelprüfungs- termin (Sem.)
1. Grundkurs Öffentliches Recht I	1	210	7	5
2. Einführung in die BWL	1	150	5	5
3. Öffentliches Recht II <i>oder</i> Einführung in die VWL	1	120	4	6

4. Für Studierende, die den Teilstudiengang Wirtschaft gewählt haben:

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Stunden)	Leistungspunkte	Regelprüfungstermin (Sem.)
Vertiefungsmodul „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ (Teil 1) <i>oder</i> „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ (Teil 1)	1	360	12	5
Vertiefungsmodul „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ (Teil 2) <i>oder</i> „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ (Teil 2)	1	120	4	6

(3) Im Schwerpunkt „Kulturwissenschaft“ kann das Modul „Sprachen“ im Umfang von insgesamt höchstens 240 Stunden studiert werden (ausgenommen Latein/Griechisch/Hebräisch).

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Stunden)	Leistungspunkte	Regelprüfungstermin (Sem.)
1. Sprachen				
a) Grundstufe	max. 2	120	4	6
b) Mittelstufe	max. 2	120	4	6
c) Oberstufe	max. 2	120	4	6
d) Latein/Griechisch/Hebräisch	2 (Hebr. 1)	480	16	6
2. Kulturkompetenzen				
a) Kulturkomparatistik Osteuropa (synchron)	1	120	4	6
b) Kulturformen Nord- und Osteuropas (diachron)	1	120	4	6
c) Sprachkompetenz in Europa	1	120	4	5
d) English Worldwide: Local and Global Identities	1	120	4	6
e) Introduction to Great Britain and the USA	1	120	4	6
f) Einführung in die Gender Studies	1	120	4	6
3. Arbeits- und Organisationspsychologie	1	120	4	5
4. Kognition und Information	1	120	4	5

(4) Die Module im Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ sind obligatorisch. Voraussetzung für die Wahl dieses Schwerpunktes ist – neben dem Studium von zwei Fächern, die auch Schulfächer sind – die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Sozialpraktikum“ spätestens im 3. Semester.

Module	Dauer (Sem.)	Arbeitsbelastung (Stunden)	Leistungspunkte	Regelprüfungstermin (Sem.)
1. Sozialpraktikum	2	120	4	3
2. Einführung in die Erziehungswissenschaft	2	270	9	6
3. Entwicklungspsychologie	2	180	6	6
4. Orientierungspraktikum	2	240	8	6
5. Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik	2	240	8	6
6. Fachdidaktik I	2	150	5	6

Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 6 Prüfungen

- (1) Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Modulprüfungen sollen spätestens im sechsten Fachsemester abgelegt werden.
- (3) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.
- (4) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“

1. Für Studierende, die weder Wirtschaft noch Privatrecht noch Öffentliches Recht als Teilstudiengang gewählt haben:

Klausuren zu den Themen

- Grundlagen des Rechts (90 Minuten)
- Privatrecht I oder Öffentliches Recht I (60 Minuten)
- Einführung in die BWL (120 Minuten)
- Privatrecht II oder Öffentliches Recht II (je 60 Minuten) oder Einführung in die VWL (120 Minuten)

2. Für Studierende, die den Teilstudiengang Öffentliches Recht gewählt haben:

Klausuren zu den Themen

- Grundlagen des Rechts (90 Minuten)
- Privatrecht I (60 Minuten)
- alternativ zu „Grundlagen des Rechts“ und „Privatrecht I“: Grundkurs Privatrecht I (90 Minuten)
- Einführung in die BWL (120 Minuten)
- Privatrecht II (60 Minuten) oder Einführung in die VWL (120 Minuten)

3. Für Studierende, die den Teilstudiengang Privatrecht gewählt haben:

Klausuren zu den Themen

- Grundkurs Öff. Recht I (90 Minuten)
- Einführung in die BWL (120 Minuten)
- Öffentliches Recht II (60 Minuten) oder Einführung in die VWL (120 Minuten)

4. Für Studierende, die den Teilstudiengang Wirtschaft gewählt haben:

vier Klausuren (je 60 Minuten) zu den Themen „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ oder „Spezielle Volkswirtschaftslehre“

Schwerpunkt „Kulturwissenschaft“

1. Sprachen:

Grundstufe: Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 Minuten je Studierenden)
 Mittelstufe: Klausur (100 Minuten) oder mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 Minuten je Studierenden)
 Oberstufe: Klausur (100 Minuten) oder mündliche Prüfung (Gruppenprüfung, 20 Minuten je Studierenden)
 Latein/Griechisch/Hebräisch: Klausur (90 Minuten) bzw. Latinums- und Hebraicumsprüfung

2. Kulturkompetenzen

Kulturkomparatistik Osteuropa (synchron): Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit von ca. 15 Seiten
 Kulturformen Nord- und Osteuropas (diachron): Hausarbeit von 10–15 Seiten
 Sprachkompetenz in Europa: Klausur 120 Minuten
 English Worldwide: Local and Global Identities: 15 Minuten.
 individual presentation (visually supported) based on project work
 Introduction to Great Britain and the USA: Passing of a ninety-minute written test in English
 Einführung in die Gender Studies: Hausarbeit von 10–15 Seiten

3. Arbeits- und Organisationspsychologie: Klausur (90 Minuten) und Hausarbeit von 10 Seiten

4. Kognition und Information: Klausur (90 Minuten)

Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“

Sozialpraktikum: Praktikumsbericht von 10 bis 20 Seiten
 Einführung in die Erziehungswissenschaft: mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
 Entwicklungspsychologie: mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
 Orientierungspraktikum: Praktikumsbericht von 10 bis 20 Seiten
 Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik: mündliche Prüfung (30 Minuten) oder Klausur (120 Minuten)
 Fachdidaktik I: Klausur (180 Minuten)

Die Veranstaltungsleiter legen bei Modulen, die eine Wahl der Prüfungsform zulassen, diese in der ersten Lehrveranstaltung fest.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 7 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden oder nach dem Sommersemester 2007 mit dem zweiten Studienabschnitt beginnen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden, können die Anwendung dieser Ordnung beantragen. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Für die Studierenden, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden und keinen Antrag stellen, gilt bis zum 31. September 2009 die bisherige Prüfungsordnung, danach diese Ordnung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 26. März 2007 und 29. August 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 21. September 2007.

Greifswald, den 24. September 2007

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 535

Anlage

I. Qualifikationsziele der Module im ersten Studienabschnitt „Grundlagen der kulturwissenschaftlichen Kommunikation“

I. Methoden:

a. Kenntnisse der allgemeinen Wissenschaftsmethodik

Die Beherrschung der allgemeinen Wissenschaftsmethodik besteht in der Fertigkeit, die wissenschaftlichen Formen des Erkennens von anderen Arten durch ihren methodischen Charakter abheben zu können und die hauptsächlich wissenschaftlichen Verfahren differenzieren und in ihrem Zusammenwirken beschreiben zu können. Im Einzelnen geht es um die Fertigkeit

- die lebensweltliche von der wissenschaftlichen Erkenntnisform zu unterscheiden und ihren genetischen Zusammenhang zu erfassen,
- die realwissenschaftlichen von den formalwissenschaftlichen Methoden zu differenzieren und ihr Zusammenwirken einzusehen,
- die zentralen realwissenschaftlichen Methoden (Beobachtung, Messung, Experiment, Hypothesenfindung und -überprüfung, Theoriebildung usw.) zu identifizieren und deren wechselseitige Verwiesenheit wahrzunehmen,
- das wissenschaftliche Erkennen sowohl von seinen Popularisierungen als auch von pseudowissenschaftlichen Verlautbarungen abzugrenzen.

b. Kenntnisse spezifisch historischer Methoden

- Bestimmung des Standortes der historischen Disziplinen im Gefüge der Wissenschaften
- Einblick in die verschiedenen Methoden und Schulen der historischen Forschung an ausgewählten Beispielen

- Überblick über die historischen Quellengattungen und deren Spezifik in Überlieferung und deren Auswertung

c. Kenntnisse spezifisch philologischer Methoden

- Beherrschung philologischer Methoden der Texterstellung und Texterschließung
- Methoden der Editionsphilologie
- Methoden des Textverstehens: Hermeneutik, Strukturalismus, Pragmatik, Sozialgeschichte, Semiotik
- Methodische Fundierung und Historisierung textwissenschaftlicher Grundbegriffe: Autor, Text, Rezipient
- Methodische Erschließung rhetorischer, poetischer und ästhetischer Qualitäten
- Literaturtheoretische Modellbildung

d. Kenntnisse spezifisch sozialwissenschaftlicher Methoden

- grundlegende Kenntnis von Beobachtungs-, Interviews-, Experimental- und Evaluationsmethoden
- Kenntnisse zur Hypothesenbildung und zur Operationalisierung kritischer zu untersuchender Variablen
- Grundlegendes Wissen zum Zusammenhang von Theorie und speziellen Methoden sowie zum Zusammenhang von speziellen Methoden und Statistik
- Kenntnisse der zentralen Stärken und Schwächen der einzelnen Methoden
- Grundlegendes Wissen über die bekannten experimentellen und evaluativen Designs

2. Sprachen:

Im Modul „Sprachen“ werden Fremdsprachenkenntnisse aus dem Lehrangebot der Philosophischen Fakultät im Rahmen eines Grundkurses, Mittelstufenkurses oder Oberkurses erworben. Das Angebot richtet sich nach den Kapazitäten der Philosophischen Fakultät. Englischkenntnisse können nur auf Mittel- oder Oberstufenniveau belegt werden. Für die Teilnahme an einem Oberstufenkurs sind in einem Einstufungstest sehr gute Vorkenntnisse nachzuweisen.

a. Sprachkurs „Oberstufe“

- umfassende Kenntnisse des Sprachsystems der jeweiligen Fremdsprache auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene
- Kompetenz in der Rezeption komplexer authentischer schriftlich oder mündlich präsentierter Texte verschiedener Medien unter Anwendung differenzierter Lese-, Hör- und Recherchestrategien
- adäquate, sichere und flexible Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium, Beruf, Politik und Kultur in dialogischer und monologischer Form unter Anwendung von Präsentationstechniken
- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen
- Vertiefung interkultureller Kompetenz (Kenntnis kulturbedingter Unterschiede in den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Länder)

b. Sprachkurs „Mittelstufe“

- Kompetenz in der Rezeption adaptierter und authentischer Texte mittleren Schwierigkeitsgrades in der Fremdsprache (mündlich und schriftlich) unter Anwendung grundlegender Strategien
- angemessene Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium, Beruf, Alltag in dialogischer und monologischer Form
- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen
- Entwicklung und Vertiefung interkultureller Kompetenz (Kenntnis kulturbedingter Unterschiede in den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Länder)

c. Sprachkurs „Grundstufe“

- Kompetenz in der Rezeption einfacher mündlicher und schriftlicher Texte
- elementare Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium und Alltag in dialogischer und monologischer Form

- Entwicklung interkultureller Kompetenz (Kenntnis kulturbedingter Unterschiede in den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen anderer Länder). Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems.

3. Kompetenzen:

a. Schriftkompetenz

- Grundkenntnisse des Bibliographierens, Exzerpieren und der Informationsverwaltung
- Kompetenz im Umgang mit wissenschaftlichen Texten
- Kenntnis der Grundlagen wissenschaftlicher Argumentation und wissenschaftlicher Reflexion
- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Textproduktion
- Umfassende Schriftkompetenz und Schreibfähigkeit
- Kenntnisse der Formen sprachlicher, literaler und rhetorischer Vermittlung von Wissen
- Kenntnis der grundlegenden Differenzen und kultureller Leistungen von Mündlichkeit und Schriftlichkeit innerhalb kulturwissenschaftlicher Kommunikation
- Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen Textebenen (Stil, Wortwahl, Satzbau, Textverknüpfung) und unterschiedlichen Textsorten (z. B. Essay, wissenschaftlicher Aufsatz, Statements, Thesen, journalistisches/kreatives Schreiben)
- Vertiefte Kenntnis der Grammatik und Stilistik
- Kenntnis grundlegender Präsentationstechniken in Wissenschaft und Kultur (z. B. Referat, mind mapping, Stichwortkonzepte, Gliederungen, Zusammenfassung, mediale Präsentationen)
- Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen Schrift- und Bildmedien; Fähigkeit zur Mediendifferenzierung
- Grundlegende Kenntnisse der Theorie, Rezeption und Produktion moderner Medien; kompetenter Umgang mit Textverarbeitungsprogrammen (PC)

b. Rhetorik

- Erweiterung der eigenen sozial-kommunikativen Handlungskompetenz mit dem Schwerpunkt Mündlichkeit
- Grundlegende theoretische Kenntnisse des Faches
- Beobachtungs- und Analysekompetenz für kommunikative Ereignisse
- Rederhetorische Kompetenzen wie Stoffsammlungs- und Strukturierungstechniken, sprachlich-sprecherische Gestaltungsmöglichkeiten, freies Sprechen, Visualisierung und Präsentation komplexer Sachverhalte

- Gesprächsrhetorische Kompetenzen wie die Fähigkeit zur Kooperation, Moderation, Konfliktfähigkeit sowie dem Argumentieren als einem Mittel der Wissensaneignung und Wissensdarstellung im universitären Diskurs
 - Medienkompetenz hinsichtlich der spezifischen Nutzung technischer Ressourcen zur Bewältigung rhetorischer Aufgaben
- c. Analytische Kompetenz
- Fertigkeit, an (insbesondere wissenschaftlichen) Diskursen teilnehmen und sie nach formellen Voraussetzungen kritisch überprüfen und beurteilen zu können. Sie schließt die Fertigkeiten ein,
 - kognitive und nicht-kognitive Redehandlungen zu unterscheiden und zu identifizieren, Diskurstypen (Argumentationen, Plausibilisierungen, Erklärungen, Beschreibungen, Gedankenexperimente) zu unterscheiden und zu identifizieren,
 - kognitive, insbesondere argumentative Redehandlungen und aus ihnen gebildete Diskurse unter Korrektheitsgesichtspunkten zu beurteilen und Fehlschlüsse und implizite Prämissen zu identifizieren,
 - Dissense zu analysieren und Scheindissense aufzudecken, kontroversenerzeugende Präsuppositionen aufzudecken und Kontroversen zu strukturieren,
 - argumentative und persuasive Äußerungen zu differenzieren,
 - zwischen Lösungen und Lösungspräsentationen von Problemen zu unterscheiden,
 - zwischen Sach-, Bedeutungs- und Wortfragen und zwischen kognitiver und nicht-kognitiver (emotiver, imaginativer, evokativer usw.) Bedeutung zu unterscheiden,
 - korrekte neue Begriffe zu bilden, insbesondere durch die Verfahren der Definition, Explikation und Analyse vorhandener Begriffe.
4. Studium Generale:
- Aneignung und Reflexion übergeordneter, allgemeinbildender Themen, inhaltlicher Stoffgebiete und kultureller Problemkonstellationen aus den Forschungs- und Lehrgebieten der Philosophischen Fakultät. Die Qualifikationsziele der Lehrveranstaltungen orientieren sich an den Qualifikationszielen der entsprechenden Fachmodulprüfungsordnungen.

II. Qualifikationsziele der Module im zweiten Studienabschnitt „Berufsfeldorientierte Schwerpunkt- und Profilbildung“

A. Schwerpunkt „Wirtschaft und Recht“

Die Qualifikationsziele unterscheiden sich je nachdem, welches Fach als Teilstudiengang gewählt wurde.

1. Für Studierende, die weder Wirtschaft noch Privatrecht noch Öffentliches Recht als Teilstudiengang gewählt haben
 - Grundlagen des Rechts:
Je nach der gewählten Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, hinter dem positiven Recht die grundlegenden historischen, philosophischen, gesellschaftlich und politischen oder wirtschaftlichen Fragen – letztendlich die Frage nach der gerechten Ordnung der Gemeinschaft aus dem jeweiligen Blickwinkel – zu erkennen und selbst immer wieder zu stellen.
 - Privatrecht I (alternativ zu Öff. Recht I):
Die Studierenden kennen die Grundlagen des Privatrechts und haben grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Teils des BGB
 - Öffentliches Recht I (alternativ zu Privatrecht I):
Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse über die Grundlagen des Öffentlichen Rechts und des Staatsrechts
 - Einführung in die BWL:
Die Studierenden haben Überblickskenntnisse über die Betriebswirtschaftslehre
 - Privatrecht II (aufbauend auf Privatrecht I und alternativ zu Einführung in die VWL):
Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich des Allgemeinen Schuldrechts und kennen die Grundzüge des besonderen Schuldrechts
 - Öff. Recht II (aufbauend auf Öff. Recht I und alternativ zu Einführung in die VWL):
Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts und der Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts
 - Einführung in die VWL (alternativ zu Privatrecht II und Öff. Recht II):
Die Studierenden haben Verständnis für volkswirtschaftliche Konzepte, Grundfragen und Probleme erworben und sind mit volkswirtschaftlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen und deren Einflüssen im täglichen Leben vertraut. Die Studierenden können einfache Sachverhalte des Rechtsgebiets aus der jeweils gewählten Veranstaltung im Gutachtensstil lösen.
2. Für Studierende, die den Teilstudiengang „Öffentliches Recht“ gewählt haben

Die Studierenden erwerben elementares Begriffs- und Systemwissen. Sie kennen und beherrschen Methoden der Arbeit mit Rechtsnormen und der Entwicklung von Problemlösungen im Privatrecht. Sie verstehen (juristisch relevante) Kom-

munikationsprozesse, Identifizieren von Wollen, Erklären, Verstehen, Missverstehen und adäquater Risikoverteilungen. Sie verstehen Funktion und Wirkungsweisen drittwirkenden Erklärens.

Sie haben Überblickskenntnisse über die Betriebswirtschaftslehre.

Sie erwerben entweder grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich des Allgemeinen Schuldrechts und der Grundzüge des besonderen Schuldrechts oder sie entwickeln Verständnis für volkswirtschaftliche Konzepte, Grundfragen und Probleme und sind vertraut mit volkswirtschaftlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen und deren Einflüssen im täglichen Leben.

3. Für Studierende, die den Teilstudiengang Privatrecht gewählt haben

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse des Staatsrechts. Sie entwickeln Verständnis für das Wesen vom Staat, vom Öffentlichen Recht als der spezifischen auf die hoheitliche Tätigkeit des Staates ausgerichteten Rechtsordnung und von der Verfassung als an der Spitze der Normenhierarchie stehendem Regelwerk. Sie kennen verschiedene Staatsorgane einschließlich der zwischen diesen bestehenden Verbindungen.

Die Studierenden haben Überblickskenntnisse über die Betriebswirtschaftslehre.

Die Studierenden erwerben entweder grundlegende Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts und der Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts oder sie entwickeln Verständnis für volkswirtschaftliche Konzepte, Grundfragen und Probleme und sind vertraut mit volkswirtschaftlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen und deren Einflüssen im täglichen Leben.

4. Für Studierende, die den Teilstudiengang Wirtschaft gewählt haben

Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse aus einer (oder mehreren) betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Spezialisierungsrichtung(en).

B. Schwerpunkt „Kulturwissenschaft“

1. Sprachen

- a) Oberstufe

Die Studierenden kennen ausgewählte Besonderheiten der Wissenschafts- bzw. Fachsprache auf Wort-, Satz- und Textebene der jeweiligen Fremdsprache. Sie sind in der Lage, komplexe authentische Fachtexte unter Anwendung differenzierter Lese- und Hörstrategien zu rezipieren. Sie können sich in den behandelten akademischen und berufsbezogenen Situationen sprachlich angemessen ausdrücken. In Sozial- und Geisteswissenschaften kennen sie Unterschiede zwischen den jeweiligen nationalen Systemen.

- b) Mittelstufe

Die Studierenden verfügen über solide Kenntnisse des Sprachsystems der jeweiligen Fremdsprache und sind in der Lage, adaptierte und authentische Texte mittleren Schwierigkeitsgrades in der Fremdsprache unter Anwendung grundlegender Strategien zu rezipieren. Sie können sich zu ausgewählten Themen in monologischer und dialogischer Form äußern. Sie kennen kulturbedingte Unterschiede zu den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen des Landes, dessen Sprache sie erlernen.

- c) Grundstufe

Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse des Sprachsystems der jeweiligen Fremdsprache und sind in der Lage, einfache mündliche und schriftliche Texte in der Fremdsprache zu rezipieren. Sie können sich zu ausgewählten Themen in dialogischer und monologischer Form verständlich machen. Sie kennen kulturbedingte Unterschiede in den Verhaltensweisen und Wertvorstellungen des Landes, dessen Sprache sie erlernen.

- d) Latein/Griechisch/Hebräisch

Die Studierenden erwerben angemessene Kenntnisse in Wortschatz, Formenlehre und Syntax der lateinischen/griechischen/hebräischen Sprache. Sie erwerben ausreichende Kenntnisse der wichtigsten Methoden zur Analyse und Interpretation lateinischer/griechischer/hebräischer Texte. Sie erwerben ausreichende Kenntnisse aus den Bereichen der griechischen/römischen Geschichte, Philosophie und Literatur, der Hebräischen Bibel und der Geschichte Israels in vorhellenistischer Zeit.

2. Kulturkompetenzen

- a) Kulturkomparatistik Osteuropa (synchron)

Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse slawischer Sprachen, Literaturen und Kulturen im Vergleich zu westeuropäischen, außerdem Kenntnisse in Sprach- und Literaturwissenschaften, Landes- und Kulturstudien Osteuropas.

- b) Kulturformen Nord- und Osteuropas (diachron)

Exemplarischer Einblick in die historische Entwicklung eines Landes oder einer Teilregion des Ostseeraumes, Nord- oder Osteuropas. Betrachtung aktueller Entwicklungen in diesen Ländern und Regionen vor dem Hintergrund historischer Entwicklungen und kultureller Prägungen und in Verbindung mit dem Erwerb zusätzlicher nordistischer, baltischer oder slawischer Sprachkompetenz.

- c) Sprachkompetenz in Europa

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse von Sprachstrukturen und Sprachprozessen basierend auf interdisziplinär vernetzten (linguistischen) Analysemethoden und deren Anwendung auf authentische Sprachdaten (am Beispiel der Sprachen der beteiligten Disziplinen).

d) English Worldwide: Local and Global Identities

Analytical competence and awareness of forms and variability of English as a world language; awareness of intercultural and international communicative practices in and across English(es).

e) Introduction to Great Britain and the USA

Students have received an introduction to cultural studies with particular focus on Great Britain and the U.S.A.

f) Einführung in die Gender Studies

Erwerb von Überblickskenntnissen zu Formen und Inhalten der Kategorie „Gender“ sowie inter- und transdisziplinäre Methodenkenntnisse. Erwerb der Fähigkeit zur kritischen Reflexion und Problematisierung von genderspezifischen wissenschaftlichen Fragestellungen.

3. Arbeits- und Organisationspsychologie

Es werden grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie vermittelt. Die Studierenden lernen, zentrale Konzepte, Theorien, Methoden und Befunde einzuordnen und letztere auch kritisch auf ihren Begründungszusammenhang hin zu reflektieren.

4. Kognition und Information

Die im Modul zu vermittelnde strukturelle Kompetenz besteht in der Fertigkeit, mit bereichsübergreifenden Strukturen der Begriffsbildung umgehen zu können. Diese bilden den konzeptuellen Hintergrund unserer mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Zivilisation. Sie bahnen einen Zugang zu formalen Sprachen und fördern damit das Verständnis der elektronischen Informationsverarbeitung und der Kognitionsprozesse im Allgemeinen.

C. Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“

1. Sozialpraktikum

Die Studierenden erhalten einen Einblick in die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einem Praxisfeld außerhalb von Schule. Sie erwerben Erfahrungen durch die Planung und Vorbereitung sowie Durchführung und Auswertung von selbstständiger pädagogischer Tätigkeit.

2. Einführung in die Erziehungswissenschaft

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse von Theorien und Konzepten der Pädagogik sowie von anthropologischen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen der Erziehung und Bildung. Sie gewinnen Einblick in die Theorie-, Sozial- und Ideengeschichte der Pädagogik und Erzie-

hungswissenschaft. Sie erwerben fundierte Kenntnisse von Theorien, Konzepten und Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns.

3. Entwicklungspsychologie

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse über den Gegenstand, die Aufgaben und die Methoden sowie die Grundbegriffe und Theorien der Entwicklungspsychologie. Sie erwerben fundierte Kenntnisse der menschlichen Entwicklung über die Lebensspanne sowie vertiefte Kenntnisse über die Entwicklung in einzelnen Funktionsbereichen.

4. Orientierungspraktikum

Die Studierenden erwerben Grundkenntnissen über Ziele, Grundfunktionen und spezifische Funktionen sowie daraus erwachsende Aufgaben von Schule. Sie erwerben Grundkenntnisse über die Schulklasse als soziales System. Sie gewinnen Einblick in die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit an der Schule und in die sich daraus ableitenden Aufgaben von Lehrern. Sie erwerben Fähigkeiten zur zielgerichteten Beobachtung des Unterrichtsprozesses und zum Verhalten von Lehrern und Schülern in unterschiedlichen Unterrichtssituationen. Sie gewinnen erste Erfahrungen hinsichtlich der Anforderungen an Lehrern bei der Gestaltung von Unterricht/Realisierung von Lehr-Lern-Prozessen.

5. Schulpädagogik/Allgemeine Didaktik

Die Studierenden gewinnen einen umfassenden Einblick in die Beziehung zwischen Schule und Gesellschaft und in die Entwicklung von Schule als Lern- und Lebensort. Sie erwerben fundierte Kenntnisse über Ziele, Aufgaben und Funktionen von Schule, Schulformen und Schulstufen sowie Struktureinheiten von Schule. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über Schulentwicklung und Entwicklungsinstrumente und Entwicklung grundlegender Fähigkeiten zur Bestimmung von Qualitätsmerkmalen guter Schulen. Sie gewinnen einen umfassenden Einblick in den Gegenstand und die Aufgaben der Didaktik und in den Unterricht als spezieller pädagogischer Prozess. Sie erwerben Grundkenntnisse über das Lehren und Lernen als didaktische Grundprozesse, über Gesetze und Prinzipien der Unterrichtsgestaltung sowie über didaktische Modelle und Unterrichtskonzepte. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse personeller und sachlicher Strukturelemente von Unterricht sowie didaktischer Funktionen und ihrer dialektischen Anwendung. Sie erwerben grundlegende Fähigkeiten zur Reflexion von Unterricht auf der Basis theoretischer Modelle.

6. Fachdidaktik I

Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse über Gegenstände und Methoden der Didaktik des studierten Unterrichtsfaches einschließlich Kenntnisse über die Geschichte dieses Faches und seiner didaktischen Rechtfertigung.

Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 20. September 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundlagen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Vergabe von Leistungspunkten
- § 6 Exkursionen, berufsbezogenes Praktikum

2. Abschnitt: Prüfungen und Bewertungen

- § 7 Aufbau, Gegenstände und Arten von Prüfungen; Nachteilsausgleich
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung von Noten

3. Abschnitt: Abschlussarbeit, Verteidigung und Gesamtnote

- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Ausgabe der Abschlussarbeit und Bearbeitungsfrist
- § 15 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 16 Verteidigung
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 19 Bachelor- beziehungsweise Mastergrad
- § 20 Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde

4. Abschnitt: Verfahren, Termine, Fristen

- § 21 Prüfungstermine
- § 22 Abweichung von den Regelprüfungsterminen
- § 23 Nicht zu vertretende Gründe
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit
- § 26 Zulassung zur Prüfung
- § 27 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 29 Ungültigkeit der Prüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Prüfungsunterlagen
- § 31 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

5. Abschnitt: Institutionelle Regeln

- § 32 Prüfungsausschuss
- § 33 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 34 Zentrales Prüfungsamt
- § 35 Prüfer und Beisitzer
- § 36 Einheitlichkeit der Anwendung des Prüfungsrechts

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 37 In-Kraft-Treten

Anlage: Diploma Supplement

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1³

Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, deren jeweilige Fachprüfungsordnung auf diese Prüfungsordnung verweist.

(2) In Ergänzung zu, in Ausnahmefällen auch in Abweichung von dieser Prüfungsordnung, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Fachprüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge beziehungsweise Teilstudiengänge sowie die General

Studies als Bestandteil eines Studienganges mit dem Studienziel „Bachelor of Arts“.

(3) Vorschriften über wissenschaftliche Fächer gelten grundsätzlich für künstlerische Fächer entsprechend.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende über grundlegende berufsqualifizierende wissenschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende vertiefte wissenschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat.

§ 3

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, der in einem Bachelorstudiengang mit einem dem Masterstudiengang entsprechenden Fach oder in einem Studiengang mit einer mindestens vergleichbaren Qualifikation erworben wurde. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Instituten.

(2) Zugelassen zum Masterstudiengang wird nur, wer den ersten Hochschulabschluss mit der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser oder, bei einem anderen Notensystem, eine vergleichbare Note erworben hat.

(3) Von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, Befreiung erteilen. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses kann nicht befreit werden.

(4) Zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Studiengangs decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat.

(5) Die Fachprüfungsordnungen können fachspezifisch weitere oder strengere Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang vorsehen.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt bei Bachelorstudiengängen sechs Semester, bei Masterstudiengängen, die auf einen Bachelorstudiengang aufbauen, vier Semester. Für sonstige Masterstudiengänge regelt die Fachprüfungsordnung die Regelstudienzeit. Die Zeit etwaiger Exkursionen oder Praktika ist in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Soweit für einen Studiengang spezielle Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sind, werden Studienzeiten zum Erwerb dieser Kenntnisse je Sprache im Umfang von einem Semester, insgesamt im Umfang von bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Fachprüfungsordnungen legen fest, ob und in welchem Umfang diese Kenntnisse studienbegleitend oder in einem Propädeutikum erworben werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt bei Bachelorstudiengängen 5400 Stunden, bei Masterstudiengängen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 3600 Stunden

Arbeitszeit (workload). Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Das Studium gliedert sich in Module gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung. Die Studiendauer der Module ist grundsätzlich auf zwei Semester beschränkt.

(5) Wird das Studienziel „Bachelor of Arts“ angestrebt, werden zwei Teilstudiengänge studiert, von denen mindestens eines dem Angebot der Philosophischen Fakultät entstammt, ferner General Studies. Der workload-Anteil der General Studies umfasst 840 Stunden, für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ 1200 Stunden. Insgesamt umfasst jeder Teilstudiengang 1950 Stunden, für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ 1770 Stunden. Die übrigen 660 Stunden entfallen auf das Praktikum (360 Stunden) sowie die Bachelorarbeit (300 Stunden). Sind Veranstaltungen innerhalb des B.A.-Studiums Bestandteil beider Teilstudiengänge, regeln die jeweiligen Fachprüfungsordnungen den Ersatz des jeweils fehlenden workload-Anteils.

(6) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen für die einzelnen Module die Qualifikationsziele und die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Arbeitsbelastung (workload) einschließlich eines angemessenen Umfangs an Selbststudienzeit. Der zeitliche Gesamtumfang der Arbeitsbelastung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich der vorgesehenen Praktika wird pro Semester mit insgesamt 900 Stunden angesetzt.

(7) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, stellt die zuständige Fakultät ein hinreichendes Angebot an Modulen sicher. Die Fachprüfungsordnung kann Begrenzungen der Wahlmöglichkeiten vorsehen. Können Module aus einem anderen Studiengang gewählt werden, gelten, soweit nichts anderes bestimmt, die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind. Werden Module aus nicht- oder lediglich teilmodularisierten Studiengängen gewählt, bestimmt der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem beteiligten Fach Dauer, Umfang, Prüfungsform und Prüfungsanforderung und gibt dies durch Aushang bekannt.

§ 5

Vergabe von Leistungspunkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen. Leistungspunkte (LP) sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise einem anderweitig definierten Teil eines Studienganges verbundene Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung erbrachten Prüfung oder für ein gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul (einschließlich eines Praktikums oder eines Auslandsaufenthalts) wird durch den

auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul nach Satz 1 errechnet sich daher nach der Formel:

Leistungspunkte für das einzelne Modul : Summe der für das Modul anzusetzenden Arbeitsstunden = 30 Leistungspunkte : 900 Arbeitsstunden. Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(4) Nach Maßgabe von Absatz 3 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in der Fachprüfungsordnung ausgewiesen.

§ 6

Exkursionen, berufsbezogenes Praktikum

(1) Sieht die Fachprüfungsordnung ein Praktikum vor, in dessen Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität berufsbezogene Fertigkeiten erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum), soll dieses während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden. Das berufsbezogene Praktikum soll bis zum Ende des vorletzten Studiensemesters und kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das berufsbezogene Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Die Fachprüfungsordnung trifft Regelungen über dessen Überprüfung.

(3) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen und die Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums erlässt der zuständige Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(4) Bei Zweifeln über die Geeignetheit der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag des Studierenden ein vom zuständigen Fakultätsrat benannter Fachvertreter beziehungsweise Praktikumsbeauftragter rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Fachvertreter zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(5) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Schulpraktikum, ein Sprachpraktikum oderein zweimonatiger Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn das dem Erreichen der Qualifikationsziele des Studiums dient. Das Sprachpraktikum beziehungsweise der Auslandsaufenthalt sind durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beziehungsweise der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald nachzuweisen. Näheres, insbesondere die fachlichen Anforderungen und den Nachweis des Auslandsaufenthaltes, regeln die Fachprüfungsordnungen beziehungsweise die Prüfungsordnung für das Modul „General Studies“. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika vom Fachvertreter anerkannt werden, die in direktem Bezug zum Studium stehen.

(6) Die Fachprüfungs- beziehungsweise Fachstudienordnungen können in den Studiengang integrierte Exkursionen vorsehen.

2. Abschnitt: Prüfungen und Bewertungen

§ 7

Aufbau, Gegenstände und Arten von Prüfungen; Nachteilsausgleich

(1) Die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit (Abschlussarbeit). Hinzu kommen nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung eine Verteidigung der Abschlussarbeit und/oder eine Abschlussprüfung. In den B.A.-Studiengängen ist eine Abschlussprüfung in den beiden gewählten Teilstudiengängen abzulegen.

(2) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfung ist das dem Modul zugeordnete Stoffgebiet. Die Prüfungsanforderungen sind in den Fachprüfungsordnungen konkret zu beschreiben und zu begrenzen.

(3) Die Modulprüfungen können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen in Form mündlicher Prüfungen, Klausuren, sonstiger schriftlicher Leistungen oder von anderen kontrollierbaren Prüfungsleistungen abgelegt werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss in der Fachprüfungsordnung geregelt werden, inwieweit nicht bestandene Prüfungsleistungen ausgleichbar sein sollen und ob bestandene Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(5) Vor dem Prüfungstermin ist dem Studierenden Gelegenheit zur Konsultation des Prüfers zu geben.

(6) Nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung können Lehrveranstaltungen auch in einer oder mehreren bestimmten anderen Sprachen als in Deutsch abgehalten werden und sind Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer oder mehreren bestimmten anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen oder können so erbracht werden.

(7) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Behindertenbeauftragten ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(8) Das Prüfungsverfahren zwischen letzter Prüfung und Beginn der Abschlussarbeit darf durch ein Urlaubssemester außer in den Fällen

1. von Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht;
2. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses

Anspruch auf Elternzeit bestünde, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen;

nicht unterbrochen werden.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung auch als Gruppenprüfung abgelegt. Die Prüfung dauert pro Modul und Studierenden mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hört jeder Prüfer den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer wird zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfer angehört. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Gleiches gilt für die wesentlichen Ergebnisse und die Begründung für die Bewertung, es sei denn, dass der Kandidat nach entsprechender Belehrung auf die Protokollierung der Begründung verzichtet.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Die Regelungen über die Verteidigung (§ 16) bleiben unberührt.

§ 9

Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausur dauert nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung pro Modul mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.

(2) Klausuren in Modulprüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung ist in geeigneter Weise zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Über das Ergebnis wird durch Aushang unter Nennung der Matrikelnummer informiert.

(3) Bei Hausarbeiten in Modulprüfungen ist vom Prüfer bei Ausgabe des Themas ein Abgabetermin dem Studierenden und dem

Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen. Die Fachprüfungsordnungen regeln die Dauer der Bearbeitungszeit. Das Bewertungsverfahren soll spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abgeschlossen sein. Im Übrigen gilt Absatz 2. Auf Verlangen eines Prüfers ist die Arbeit in elektronisch lesbarer Form abzuliefern.

(4) Macht der Studierende bei Hausarbeiten Gründe geltend, die eine Verlängerung der Abgabefrist gebieten, wird diese bis zu 14 Tagen verlängert. Kann die Arbeit auch innerhalb der verlängerten Frist nicht fertig gestellt werden, kann der Studierende das Thema zurückgeben; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft das Prüfungsamt. Die nochmalige Zuteilung des Themas für die Hausarbeit an diesen Studierenden ist ausgeschlossen.

(5) Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an den Studierenden zurückgegeben, es sei denn die Fachprüfungsordnung regelt Abweichendes.

§ 10

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Sonstige Prüfungsleistungen sind insbesondere Seminarleistungen, Leistungskontrolle z. B. in sprachpraktischen oder künstlerisch-praktischen Modulen, Portfolios, Versuchsprotokolle in experimentellen Praktika oder Projekte; jede Fachprüfungsordnung kann weitere Prüfungsleistungen vorsehen. Sonstige Prüfungsleistungen sind, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, von einem Prüfer zu bewerten. Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung kann eine Meldung zur Prüfung in diesen Fällen über Teilnehmerlisten stattfinden, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist gemäß § 26 Abs. 3 übergeben wird.

(2) In einem Seminar soll der Studierende nachweisen, dass er in einem Vortrag die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art präsentieren und sich an Diskussionen zu Vorträgen anderer Studierender beteiligen kann. Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung kann außerdem – vor oder nach dem Vortrag – die Vorlage einer entsprechenden Seminararbeit verlangt werden. In diesem Fall wird eine einheitliche Note für die gesamte Seminarleistung festgesetzt. Die Dauer des Vortrags, gegebenenfalls die Länge des Seminarreferates sowie weitere Einzelheiten werden in der Fachprüfungsordnung geregelt. § 9 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) In den Praktika soll der Studierende nachweisen, dass er die ihm gestellten, insbesondere experimentellen Aufgaben mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten, auswerten und zusammenhängend in Protokollen darstellen kann. Die Praktika werden über die Versuchsprotokolle oder über praktische Übungen durch die Prüfer bewertet. Die Anzahl der Protokolle wird in den Fachprüfungsordnungen festgelegt. Die Gesamtbewertung nach § 12 erfolgt dabei als Mittelung über alle Experimente im laufenden Semester.

(4) In Projekten soll der Studierende eine Aufgabe in freier und selbstständiger Form bearbeiten und in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form präsentieren. Projekte werden vom Prüfer nach der Qualität der erbrachten Leistung bewertet.

(5) In den sprachpraktischen oder künstlerisch-praktischen Modulen, in denen die Modulprüfung aus laufenden Leistungskontrollen besteht, die vom Prüfer bewertet werden, soll der Studierende den Fortschritt seiner Kenntnisse nachweisen. Die Anzahl der Leistungskontrollen wird in den Fachprüfungsordnungen festgelegt. Die Gesamtbewertung nach § 12 erfolgt dabei als Mittelung über alle Leistungskontrollen im laufenden Semester.

(6) Ein Portfolio ist eine Leistungsmappe, in der Produktionen beziehungsweise Leistungsbelege gesammelt sind.

(7) Abweichend von § 21 ist Prüfungstermin bei den Vorträgen in Seminaren (Absatz 2) der Termin des Vortrages des Studierenden, bei den Praktika (Absatz 3) der letzte Praktikumstag, bei den Projekten (Absatz 4) der Tag der Präsentation und bei Modulprüfungen mit Leistungskontrollen (Absatz 5) die letzte Leistungskontrolle. § 21 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Termine in der ersten Woche der Vorlesungszeit bekannt gemacht werden. Die Wiederholung einer Sonstigen Prüfungsleistung ist nach § 25 Abs. 4 im Rahmen der nächsten Regelprüfungen des jeweiligen Moduls abzulegen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	= ausgezeichnet	= eine ganz herausragende Leistung
1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 12

Bildung von Noten

Sind für eine Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

3. Abschnitt: Abschlussarbeit, Verteidigung und Gesamtnote

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt, für eine Bachelorarbeit 300 Stunden, für eine Masterarbeit 840 Stunden. Diese kann der Studierende frei verteilen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer nach Absatz 3 so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Antrag auf Vergabe des Themas muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablegen der letzten Modulprüfung gestellt werden; die Fachprüfungsordnungen können eine kürzere Frist vorsehen.

(3) Die Abschlussarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Abschlussarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen; das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Abschlussarbeit ist nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studie-

renden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Abschlussarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 14

Ausgabe der Abschlussarbeit und Bearbeitungsfrist

(1) Eine Bachelorarbeit wird im sechsten Fachsemester ausgegeben, eine Masterarbeit nach dem Erwerb von 60 Leistungspunkten. Die Ausgabe erfolgt durch die Vergabe eines Themas.

(2) Auf Antrag des Studierenden veranlasst der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Vergabe eines Themas für die Abschlussarbeit. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Soll der Antrag auf Vergabe des Themas nach der Fachprüfungsordnung in einer bestimmten Frist nach Ablegen der letzten Modulprüfung eingereicht werden, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend, wenn der Studierende das Thema später oder nicht beantragt. Der Antrag auf Vergabe des Themas muss spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Vergabe im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Thema und Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit bewilligt, muss das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden. Eine wegen Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht fertig gestellte Abschlussarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Abschlussarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 2 Anwendung.

(4) Das Thema kann nur einmal und beim Bachelor nur innerhalb der ersten 14 Tage, beim Master nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Der Abgabetermin der Arbeit kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Studierenden, dessen Genehmigung dem Zentralen Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, beim Bachelor um höchstens drei Wochen, beim Master um höchstens zwei Monate verschoben werden; die Fachprüfungsordnung kann auch eine andere Frist bestimmen. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen.

(6) Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Absatz 5 Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Bei erneuter Erkrankung muss dem Zentralen Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden; diese Abschlussarbeit

gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Abschlussarbeit an diesen Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 2 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 15

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Abschlussarbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Abschlussarbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die maschinenschriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen (nur Thermo- oder Klebebindung) Exemplaren mit der nach § 13 Abs. 5 erforderlichen Zusammenfassung beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Diese Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. § 9 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat (§ 13 Abs. 3). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Abschlussarbeit ergibt sich die Note für die Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Abschlussarbeit um mehr als 1,7 voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf 1,7 oder weniger annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Unbeschadet § 16 Abs. 2 ist die Bewertung der Abschlussarbeit dem Kandidaten mitzuteilen.

(4) Die Abschlussarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat diese nicht in drei gebundenen (Klebe- oder Thermobindung) Exemplaren in Maschinenschrift fristgerecht abliefern. Dasselbe gilt, wenn er die in § 13 Abs. 5 geforderte Zusammenfassung nicht gleichzeitig mit der Abschlussarbeit einreicht.

§ 16

Verteidigung

(1) Masterarbeiten sind zu verteidigen; für Bachelorarbeiten gilt dies nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung. Für die Verteidigung einer Arbeit wird, sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, ein workload von 60 Stunden angesetzt. Die Fachprüfungsordnung kann für die Verteidigung den Begriff „Disputation“ vorsehen.

(2) Die Verteidigung der Abschlussarbeit findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Abschlussarbeit statt. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden ist dem Studierenden durch die Gutachter Einsicht in die entspre-

chenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren.

(3) Die Verteidigung der Abschlussarbeit findet nur statt, wenn die Abschlussarbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sie findet nach Wahl des Studierenden auf deutsch oder englisch statt.

(4) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag von 15 Minuten zu wesentlichen Inhalten der Abschlussarbeit und einer Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Die Verteidigung soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Sie ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Die Fachprüfungsordnung kann andere Zeiten vorsehen.

(5) Die Verteidigung der Abschlussarbeit wird in der Regel von den Prüfern nach § 13 Abs. 3 sowie einem weiteren Prüfer gemäß § 35 bewertet (Bewertungskommission), von denen der Prüfungsausschuss einen zum Vorsitzenden bestimmt.

(6) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Aus der Note der Verteidigung und der Note der Abschlussarbeit wird gemäß § 12 die Gesamtnote für die Abschlussarbeit einschließlich Verteidigung gebildet; dabei wird die Abschlussarbeit, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, vierfach gewichtet. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss auch die Abschlussarbeit wiederholt werden.

§ 17 Zusatzfächer

(1) Der Studierende kann sich in weiteren Fächern an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Beantragung der Abschlussarbeit (§ 14 Abs. 2) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 12 aus den Noten der benoteten Modulprüfungen und der Note für die Abschlussarbeit, gegebenenfalls einschließlich einer Verteidigung. Sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, werden die einzelnen Noten entsprechend dem jeweiligen workload gewichtet; dabei wird bei der Abschlussarbeit gegebenenfalls der workload der Verteidigung eingerechnet.

(2) Für die Prüfung im Studiengang mit dem Studienziel „Bachelor of Arts“ wird eine Gesamtnote aus den Fachnoten der beiden Teilstudiengänge nach § 4 Abs. 5, gewichtet mit je 35 %, der Fachnote für die General Studies, gewichtet mit 20 %, und die Note der Bachelorarbeit, gewichtet mit 10 %, gebildet. Die Fachnote der beiden Teilstudiengänge sowie der General Studies wird jeweils aus der Vornote und der Abschlussprüfung des Teilstudiengangs beziehungsweise der General Studies im Verhältnis 2:1 gebildet. Die Vornote ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach ihrem relativen ECTS-Anteil gewichteten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen im jeweiligen Teilstudiengang beziehungsweise in den General Studies.

(3) Bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Hat ein Kandidat die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Abschlussarbeit, die Note der Abschlussarbeit sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung auch die Noten der Modulprüfungen aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden werden die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer nach § 17 ins Zeugnis aufgenommen.

(5) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“/„Transcript of Records“). In die Zeugnisergänzung werden absolvierte Fächer einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Dem Abschlusszeugnis, der Urkunde über die Verleihung und dem Diploma Supplement/Transcript of Records wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(6) Das Zeugnis und die Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Neben der Abschlussnote nach Absatz 1 ist auf dem Zeugnis die relative Note der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang, soweit existent, zusätzlich die drei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19 Bachelor- beziehungsweise Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung wird der in der Fachprüfungsordnung bestimmte akademische Grad verliehen. Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der akademische Grad „Baccalaureus Artium“/„Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 20**Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald versehen.

4. Abschnitt: Verfahren, Termine, Fristen**§ 21****Prüfungstermine**

(1) Die Modulprüfungen werden nach Beendigung der Lehrveranstaltungen angeboten. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch das Zentrale Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit durch hochschulinternen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus den Fachprüfungsordnungen. § 10 bleibt unberührt.

(2) Die Fakultäten stellen durch das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen in den einzelnen Studiengängen, bei Teilstudiengängen in diesen rechtzeitig erbracht und die zeitlichen Vorgaben dieser Prüfungsordnung und der Fachprüfungsordnungen für die einzelnen Prüfungen und die Abschlussarbeit eingehalten werden können.

(3) Die Modulprüfungen werden jeweils in einem Zeitraum von sechs Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Prüfungen müssen bis zum Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Prüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Zentralen Prüfungsamtes. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Jedoch muss der Studierende die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Meldetermins abgelegt haben; anderenfalls wird die nicht abgelegte Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 22**Abweichung von Regelprüfungsterminen**

(1) Meldet sich der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im dritten Semester nach den Regelprüfungsterminen (§ 21 Abs. 1) zu den Modulprüfungen oder legt er die Prüfungen, zu denen er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt ab, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Die Fachprüfungsordnungen regeln bei Abweichungen von Satz 1, wann der Studierende spätestens die Modulprüfungen ablegen muss. Hat der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen die Abschlussarbeit nicht spätestens innerhalb von drei Semestern nach der in § 13 Abs. 2 genannten Frist abgeschlossen, gilt sie als erstmals bearbeitet und nicht bestanden. Die Fachprüfungsordnungen regeln bei Abweichungen von Satz 3, wann der Studierende spätestens die Abschlussarbeit abgeben muss. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Modulprüfungen unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn der Studierende nach Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung durch den Fachstudienberater eine vom Prüfungsausschuss genehmigte Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

(3) Hat der Studierende die Gründe für die Überschreitung der Frist des Absatz 1 nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt das Zentrale Prüfungsamt die Gründe, so wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt, innerhalb welcher Frist er die Prüfungen abzulegen oder die Ausgabe der Abschlussarbeit zu beantragen hat. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 2 werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit (§ 38 Abs. 7 LHG M-V) nicht mit einbezogen.

§ 23**Nicht zu vertretende Gründe**

(1) Vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe im Sinne von § 22 Abs. 1 sind solche, die zur planwidrigen Studienverzögerung aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich der Universität führten. Hierzu gehören insbesondere

1. Nichtangebot oder Ausfall einer Lehrveranstaltung aus dem Pflichtprogramm oder dem Wahlpflichtprogramm nach der Studienentscheidung des Studierenden von mehr als einem Viertel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfanges, Ausfall von Exkursionen oder Unregelmäßigkeit im Angebot von Exkursionen;
2. Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen desselben Semesters in einem oder mehreren Fächern, in denen der Studierende eingeschrieben ist, von mehr als einem Viertel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfanges, bei modularisierten Studiengängen mit Modulabschlussprüfungen von mehr als einem Drittel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfanges pro Modul.

Diese Gründe können geltend gemacht werden, wenn der Studierende auf den Besuch der Lehrveranstaltung nach der Studienordnung oder dem Studienplan in dem betreffenden Semester angewiesen ist.

(2) Vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die in der Person des Studierenden begründet sind, sind

1. eigene Erkrankung oder Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, wenn die Zeit der eigenen Erkrankung oder der Pflege ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht; die Unmöglichkeit eines ordnungsgemäßen Studiums wird insbesondere angenommen, wenn aufgrund der eigenen Erkrankung oder der Pflege mehr als ein Viertel der im Semester regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen nicht besucht werden kann;
2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen in entsprechender Anwendung der Lan-

desverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesverordnung – EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) Anspruch auf Elternzeit bestünde;

3. studiengangsbezogener Auslandsaufenthalt;
 4. Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat;
 5. Erwerbsarbeit im Umfang von mehr als einem Arbeitstag wöchentlich während der Vorlesungszeit, soweit die Arbeit zur Finanzierung des Lebensunterhalts unabweisbar notwendig ist; Unabweisbarkeit liegt vor, wenn das gesamte verfügbare Einkommen ohne die Erwerbstätigkeit unter dem Höchstsatz gemäß BAföG liegt und der zeitliche Umfang erforderlich ist, um ein Gesamteinkommen in dieser Höhe zu erzielen;
 6. Doppelstudium in den Fällen, in denen mindestens die Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen wechselseitig nicht anerkannt werden können.
- (3) Die vorgenannten Gründe werden nur anerkannt, wenn der Studierende in dem maßgeblichen Zeitraum nicht beurlaubt ist.
- (4) Eine Nichtanrechnung findet in den Fällen des Absatz 2 in einem Umfang statt, der dem zeitlichen Ausmaß der Studienbehinderung gemäß Absatz 2 angemessen ist.
- (5) Gründe müssen wie folgt glaubhaft gemacht werden:
1. Gründe gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 durch eine Bestätigung des Fachstudienberaters oder in sonst geeigneter Weise,
 2. Gründe gemäß Absatz 2 Nr. 1 durch eine ärztliche, auf Verlangen des Zentralen Prüfungsamtes eine amtsärztliche Bescheinigung oder in sonst geeigneter Weise,
 3. Gründe gemäß Absatz 2 Nr. 2 durch Mutterpass oder Geburtsurkunde,
 4. Gründe gemäß Absatz 2 Nr. 3 durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der ausländischen Hochschule oder in sonst geeigneter Weise,
 5. Gründe gemäß Absatz 2 Nr. 4 bei einer Tätigkeit in einem Selbstverwaltungsorgan der Universität durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans, dem der Studierende angehört, oder bei Tätigkeit in einem Organ der Studierendenschaft durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Organs der Studierendenschaft, dem der Studierende angehört, oder durch eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft; die Entscheidung trifft der Rektor, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann,
 6. Gründe gemäß Absatz 2 Nr. 5 durch Belege oder in sonst geeigneter Weise,
 7. Gründe gemäß Absatz 2 Nr. 6 durch ein ordnungsgemäßes Studium und entsprechende Leistungsnachweise, die den Studienverlauf und Studienstand in beiden Studiengängen zeigen.

(6) Der Antrag auf Verlängerung des Studiums bei Überschreitung der Meldefristen, in dem die Hinderungsgründe glaubhaft gemacht werden müssen, ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Meldefrist des in der Prüfungsordnung festgelegten Termins, schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt anzuzeigen und einzureichen.

§ 24 Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium eine Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gilt diese, wenn sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt nur als erstmals abgelegt, wenn der Studierende an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Studierende nicht zu vertreten haben, findet § 28 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengang- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe von § 27 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Soweit die Fachprüfungsordnung dies vorsieht, können im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen vom Studierenden zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Diese Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters im Zentralen Prüfungsamt schriftlich angemeldet und abgelegt werden. Die Zulassung für den Freiversuch zur Notenverbesserung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen versagt. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. § 11 Abs. 2 und § 12 gelten entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten, in denen sich das Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4) verzögert;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes.

(4) Nach Bestehen einer gegebenenfalls vorgesehenen Verteidigung ist die Wiederholung einer Modulprüfung nach Absatz 1 und 2 unzulässig.

§ 25 Wiederholung der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann ein zweites Mal wiederholt werden, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Studierende mindestens die Hälfte der bisher abgelegten studienbegleitenden Modulprüfungen mit mindestens „befriedigend“ bestanden hat oder
3. er alle anderen Modulprüfungen bestanden hat.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine Abschlussarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Abschlussarbeit ist nicht zulässig. Bei der Wiederholung einer Abschlussarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Abschlussarbeit beginnen. Zeiten der Beurlaubung bleiben dabei außer im Fall des § 24 Abs. 3 unberücksichtigt.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sind spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des jeweils nächsten Semesters abzulegen, in dem die Prüfung angeboten wird. Ist der Studierende zu diesem Zeitpunkt beurlaubt, ist die Prüfung im nächsten Termin nach Ende der Beurlaubung abzulegen. Bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt.

(5) Soweit eine Fachprüfungsordnung Wahlmöglichkeiten vorsieht, kann die einmal getroffene Wahl für die Wiederholungsprüfung korrigiert werden, es sei denn, dass die Fachprüfungsordnung etwas anderes vorsieht.

§ 26 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem Semester, in dem er die Prüfung ablegen will, eine Abschlussarbeit beantragt oder eine solche Abschlussarbeit abgibt, in dem jeweiligen Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist;
 2. über die gegebenenfalls in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geforderten Leistungspunkte und sonstige fachliche Voraussetzungen verfügt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im entsprechenden oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
 3. eine gemäß § 27 Abs. 1 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.
- (3) Der Studierende muss die Zulassung zu jeder Modulprüfung im Rahmen des Freiversuchs und zu jeder ersten Modulprüfung

und zur Abschlussarbeit beantragen (Meldung). Bei der Wiederholung von Modulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung durch das Zentrale Prüfungsamt. Die Meldung für die Modulprüfungen ist nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden 14-tägigen Meldefrist zulässig; sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Studierende gilt als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen gemäß den Absätzen 1 und 2 versagt. Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren. Zur Abschlussarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für diese Arbeit beantragt hat.

(4) Die Zulassung zu einer Abschlussprüfung wird nur erteilt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind. Der Zulassungsbescheid ist vom Studierenden im Zentralen Prüfungsamt abzuholen und dem Prüfer vorzulegen. Ohne Vorlage des Zulassungsbescheides darf die Prüfung nicht abgenommen werden. Zwischen der letzten Modulprüfung und der Abschlussprüfung müssen mindestens zwei Werktage liegen.

(5) Im Falle einer Wiederholung im Rahmen des Freiversuchs (§ 24 Abs. 1) findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung. Im Falle einer Wiederholung zur Notenverbesserung (§ 24 Abs. 2) findet Absatz 2 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

(6) Versäumt der Studierende die Meldefrist nach Absatz 3, gewährt das Zentrale Prüfungsamt eine Nachfrist von drei Wochen; bei verspäteter Meldung ist zusätzlich die Zahlung der Verspätungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung erforderlich. Verspätete Anmeldungen müssen im Zentralen Prüfungsamt persönlich abgegeben werden.

(7) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(8) Eine Prüfung, die ohne Zulassung abgelegt wird, ist unwirksam.

§ 27 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, der dem Studiengang, in dem der Bewerber eingeschrieben ist, fachlich entspricht, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Modulprüfungen fachliche Anteile nicht enthalten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Modulprüfungen, nicht aber Gegenstand der Abschlussarbeit sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien-

zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten Leistungspunkte zu berücksichtigen.

(3) Absatz 1 und 2 gilt für die „General Studies“ der Philosophischen Fakultät sowie für Praktika, Exkursionen und Auslandsaufenthalte entsprechend. Gegebenenfalls können solche Leistungen auch teilweise angerechnet werden.

(4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen. In Zweifelsfällen nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der zuständige Fachvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor. Der Antrag nach Satz 1 kann auch vor dem Wechsel an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten vom Prüfungsausschuss in eine Note nach § 11 umzurechnen. Ist dies nicht möglich, wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis vermerkt.

§ 28

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Studierende kann innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten. Der Rücktritt kann auch in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren erklärt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit oder in der vorgeschriebenen Form erbracht wird.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei erneutem Rücktritt infolge Krankheit und bei Wiederholungsprüfungen muss dem Zentralen Prüfungsamt ein amtsärzt-

liches Attest vorgelegt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Abmeldung von der Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der eine Täuschung angenommen hat.

(5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung beziehungsweise Abschlussarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung beziehungsweise zur Abschlussarbeit vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- beziehungsweise Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30**Einsicht in die Prüfungsakten,
Prüfungsunterlagen**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Protokolle wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse Einsicht gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

(2) Prüfungsunterlagen, die nicht nach § 9 Abs. 5 an den Studierenden zurückzugeben sind, verbleiben auch nach der Beendigung des Studiums bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, es sei denn, dass die Fachprüfungsordnungen etwas anderes regeln.

§ 31**Verfahren bei belastenden Entscheidungen**

(1) Alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung gegenüber den Studierenden erlässt der Rektor. Dies gilt auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

(2) Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Hat der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen Bescheid, in dem auch mitgeteilt wird, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. Hat der Kandidat in einem Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erlässt der Rektor einen Bescheid über die Beendigung der Immatrikulation nach § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes. Satz 1 und 2 gilt auch, wenn die Abschlussarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

5. Abschnitt: Institutionelle Regeln**§ 32****Prüfungsausschuss**

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates werden ein oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet; für jeden Studiengang ist nur ein Prüfungsausschuss zulässig. Der Prüfungsausschuss ist unbeschadet der Befugnis des Rektors gemäß § 31 Abs. 1 für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 34 Abs. 2 bis 4 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen. Er wird in dieser Funktion von den regulären Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 33**Verfahren im Prüfungsausschuss**

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsaus-

schuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. Laufend anfallende Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfern und Beisitzern sowie die Ausgabe von Themen für die Abschlussarbeit kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden übertragen.

§ 34

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 32 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für gebührenpflichtige Weiterbildungsstudiengänge; hier werden die nachfolgend bestimmten Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes von dem für diesen Studiengang eingerichteten Prüfungsbüro wahrgenommen.

(2) Im Zusammenhang mit der Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen hat das Zentrale Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen
2. Kontrolle der Nachfrist im Rahmen der Anmeldung
3. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit
4. Bekanntgabe des Themas der Abschlussarbeit und der Gutachter an den Studierenden
5. Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 17
6. Automatische Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen
7. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen
8. Genehmigung von Rücktritten

Ferner hat es in diesem Zusammenhang Entscheidungen zu treffen über

9. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 27
10. die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
11. über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 28 Abs. 2

(3) Im Zusammenhang mit Terminen und Fristen hat das Zentrale Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß 37 Abs. 1 LHG

3. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine
 4. Koordination der Prüfungstermine
 5. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Studierenden durch hochschulöffentlichen Austausch
 6. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
 7. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins
 8. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
 9. Überwachung der Bewertungsfristen
- (4) Ferner hat das Zentrale Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der fertig gestellten Abschlussarbeit und Kontrolle der Abgabefrist
2. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
3. Erlass von Bescheiden über das Nichtbestehen von Prüfungen einschließlich des Hinweises auf eventuelle Wiederholungsmöglichkeiten sowie über das Ende der Immatrikulation nach § 17 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes
4. Erteilung von Genehmigungen nach § 21 Abs. 3, Anerkennung von Fristüberschreitungen nach § 22 Abs. 3 und von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach § 27 Abs. 2
5. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen gemäß § 18, Bachelor- und Masterurkunden gemäß § 19 und Bescheiden gemäß § 26 Abs. 3 und 4 sowie § 27 Abs. 2
6. Bearbeitung der Antragstellung auf Akteneinsicht
7. Führung der Prüfungsakten

§ 35

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfenden und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(3) Der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestel-

lung der vorgeschlagenen Prüfer. Der Prüfer der anderen Modulprüfungen ist in der Regel der im jeweiligen Semester Lehrende dieses Moduls.

(4) Zum Beisitzer darf nur benannt werden, wer die entsprechende Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Hochschule abgelegt hat.

(5) Die Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss für den Einzelfall oder pauschal für einen Prüfungstermin bestellt. Im zweitgenannten Fall bestellt der jeweilige Prüfer den Beisitzer. Absatz 2 Satz 2 Satz gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann für den Einsatz der Beisitzer Maßgaben beschließen.

(6) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 32 Abs. 4 entsprechend.

§ 36

Einheitlichkeit der Anwendung des Prüfungsrechts

(1) Alle mit der Anwendung dieser Ordnung befassten Stellen sollen diese im Rahmen fachlicher Gegebenheiten möglichst einheitlich anwenden.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt achtet auf die Einhaltung und gleichmäßige Anwendung dieser Prüfungsordnung. Stellt es eine divergierende Praxis fest, informiert es die Beteiligten und, falls erforderlich, den Rektor.

(3) Zur Sicherung von Absatz 1 kann der Rektor Verwaltungsvorschriften erlassen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 37

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. März 2007, 6. Juni 2007 und 29. August 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 19. September 2007.

Greifswald, den 20. September 2007

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 545

Anlage**Diploma Supplement für das Bachelor-/Master Programm****ERNST MORITZ ARNDT****UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/ CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / Vorname**

XXX, XXX

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX,XXX.XXX

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXXXXX

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION**2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**

XXX

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

XXX

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

XXX Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität/ Staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

Status (Typ / Trägerschaft)

s.o./ s.o.

2.5 Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch, XXX

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation
XXX

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
XXX

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
Hochschulzugangsberechtigung (HZB) gemäß Pkt. 8.7. nach 12 oder 13 Jahren
XXX

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform
Vollzeit

**4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/
der Absolventin**
XXX

4.3 Einzelheiten zum Studiengang
Siehe Transcript of Records mit der Liste der Mikromodule und Noten; und das Prüfungszeugnis mit dem Abschlussprädikat und dem Thema der Abschlussarbeit, einschließlich Evaluation.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten
Allgemeines Notenschema Pkt. 8.6

4.5 Gesamtnote
XXX Im Studiengang XXX
XXX

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
Bachelor: Qualifikation für die Zulassung zu postgradualen Studiengängen
(Masterstudiengänge)
Master: Promotion

5.2 Beruflicher Status
k.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben
k.A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben
Über die Einrichtung: www.uni-greifswald.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des XXX vom XXX XXX
Prüfungszeugnis vom XXX
Transkript vom XXX

Datum der Zertifizierung: XXX

XXX
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

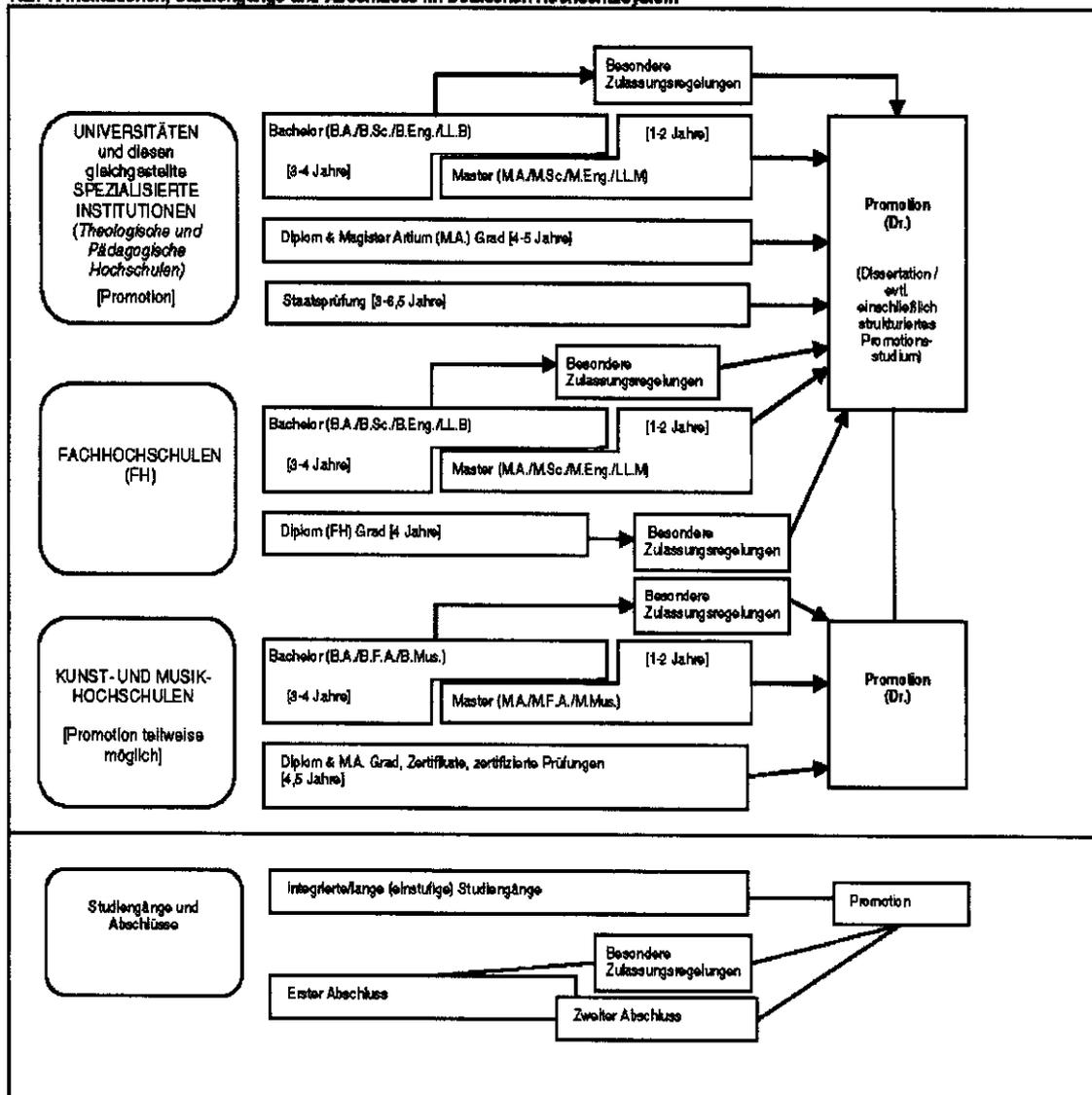
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätslabel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



3.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

3.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfieldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

3.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

3.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden Ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 3.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 3.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

3.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

3.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 6 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 26%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 26%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

3.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

3.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-63113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/dokubildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekret@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 28.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement für das Bachelor-/ Master-Programm (Englisch)

ERNST MORITZ ARNDT

UNIVERSITÄT GREIFSWALD



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully complemented by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.3 Family Name/ First Name

XXX, XXX

1.4 Date, Place, Country of Birth

XXX,XXX.XXX

1.3 Student ID Number or Code

XXXXXX

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

XXX

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

XXX

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

XXX Fakultät

Status (Type/ Control)

University/ State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German, XXX

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

XXX

3.2 Official Length of Program

XXX

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) cf. Sec. 8.7. after 12 or 13 years

XXX

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

XXX

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

XXX of XXX in XXX

XXX

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Bachelor: Qualifies to apply for admission to postgraduate study (master program)

Master: Dissertation

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n.a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des XXX XXX XXX

Prüfungszeugnis XXX

Transcript of Records XXX

Certification Date: XXX

XXX
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2006.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

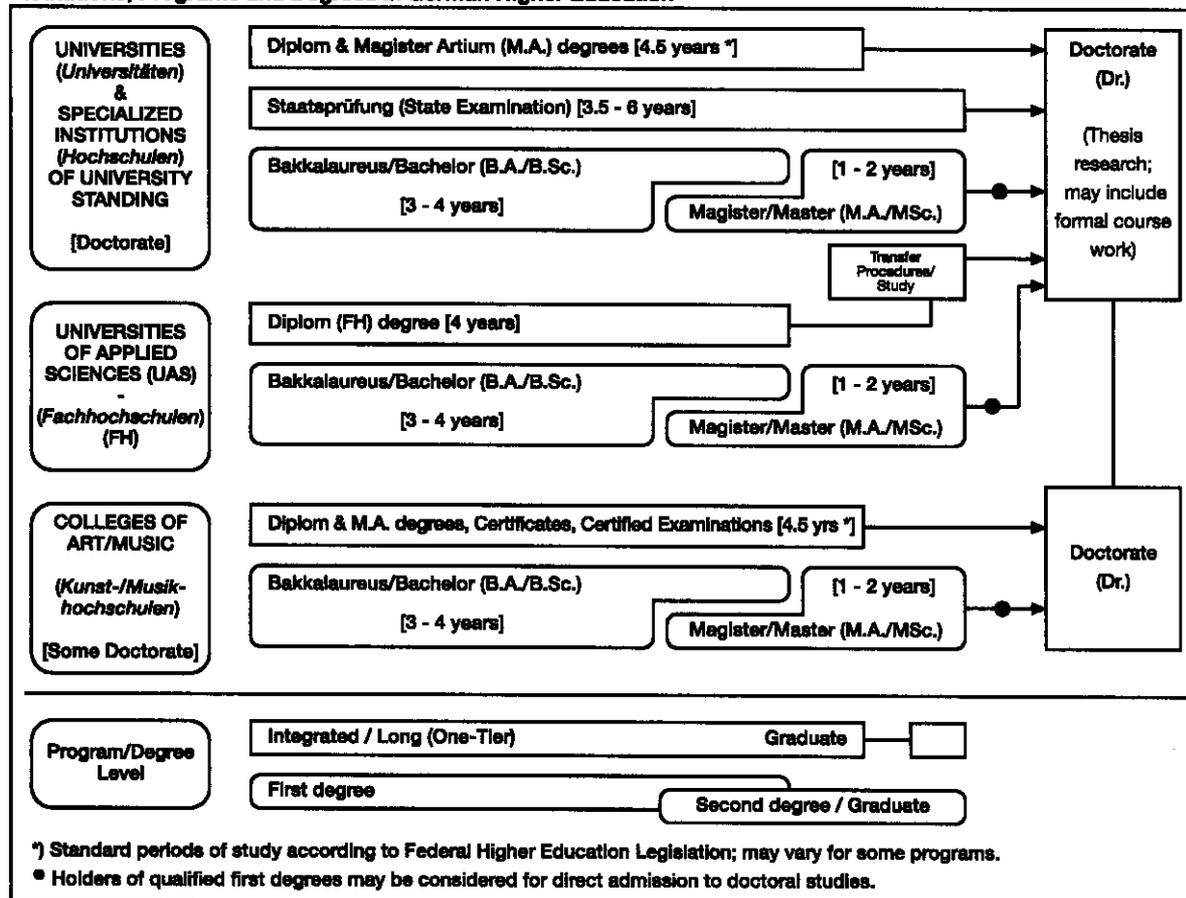
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 24. April 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Doktorgrad und Prüfungsleistungen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Zulassungsgesuch
§ 5	Entscheidung über die Zulassung
§ 6	Rücktritt vom Verfahren
§ 7	Promotionskommission, Gutachter
§ 8	Beurteilung der Dissertation
§ 9	Ablehnung der Dissertation
§ 10	Promotionskolloquium
§ 11	Gesamtnote
§ 12	Veröffentlichung der Dissertation
§ 13	Einsichtnahme in die Promotionsakte

§ 14	Vollziehung der Promotion
§ 15	Ungültigkeitserklärung und Entziehung
§ 16	Ehrenpromotion
§ 17	Erneuerung der Doktorurkunde
§ 18	Übergangsbestimmungen
§ 19	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Titelblatt der Dissertation
Anlage 2: An der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zugelassene Promotionsfächer

§ 1³

Doktorgrad und Prüfungsleistungen

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Fakultät) verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.).

(2) Die Promotion setzt eine vom Dekan angenommene, mit mindestens der Note „rite“ bewertete schriftliche Arbeit (Dissertation) voraus sowie eine mindestens mit der Note „rite“ bewertete Verteidigung (Promotionskolloquium).

(3) Die Dissertation muss die Fähigkeit des Doktoranden zu selbstständiger mathematisch-naturwissenschaftlicher Forschung bezeugen; ihre Ergebnisse müssen Neuheitswert besitzen und zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt beitragen. Als Dissertation können auch gleichwertige wissenschaftliche Publikationen, deren jüngste maximal ein Jahr vor Zugang des Gesuchs um Zulassung zur Promotion erschienen ist, oder ein gleichwertiger Teil einer Gemeinschaftsarbeit, soweit dieser als selbstständige Leistung erkennbar ist, anerkannt werden.

(4) Im Promotionskolloquium soll der Doktorand zeigen, dass er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen im mündlichen Vortrag und in der Diskussion öffentlich zu vertreten.

(5) Diese Promotionsordnung regelt gleichzeitig den Abschluss der Promotionsphase im Promotionsstudiengang „Greifswald

Graduate School in Science“ (GGSS) an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Sie ist abgestimmt auf die Studienordnung vom 17. September 2002 und die Prüfungsordnung vom 17. September 2002 dieses Promotionsstudienganges. Die Kenntnis dieser Bestimmungen wird in dieser Promotionsordnung vorausgesetzt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt das Bestehen der Diplomprüfung oder das Bestehen der Master-Prüfung in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach, das Bestehen des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Apotheker oder das Bestehen der Magisterprüfung im mathematisch-naturwissenschaftlichen Hauptfach oder das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach voraus.

(2) Der Doktorand soll von einem Universitätsprofessor, Honorarprofessor, außerplanmäßigen Professor oder sonstigen habilitierten Mitglied der Fakultät oder einer anderen Fakultät der Universität Greifswald, sofern dieses Mitglied ein mathematisch-naturwissenschaftliches Fach vertritt (Betreuer) angenommen worden sein. Im Falle der Annahme teilt der Doktorand dem Dekan schriftlich den Namen des Betreuers und das voraussichtliche Thema der Dissertation, unterschrieben bestätigt vom Betreuer, mit. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnis-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

ses aus Gründen, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Dekan auf Antrag des Doktoranden um einen anderen Betreuer; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(3) Die Zulassung von Doktoranden, die ein mathematisch-naturwissenschaftliches Hochschulstudium außerhalb des Gebietes der heutigen Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, dessen Abschluss dem Diplom oder Master in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach oder dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Apotheker oder der Magisterprüfung im mathematisch-naturwissenschaftlichen Hauptfach gleichwertig ist, setzt materiell die Annahme des Doktoranden durch einen Betreuer voraus. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung von Doktoranden, die nicht nach den Absätzen 1 und 3 zugelassen werden können, setzt voraus

1. die Immatrikulation im Promotionsstudiengang GGSS;
2. die Zulassung zur Promotionsphase des Promotionsstudienganges nach § 11 Abs. 3 der Studienordnung;
3. die Teilnahme an allen nach der Studienordnung geforderten Lehrveranstaltungen der Promotionsphase.

§ 3

Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

(1) Von den Zulassungsvoraussetzungen des § 2 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der Doktorand schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines bei dem Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Über die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen des § 2 nach Maßgabe des Absatzes 1 entscheidet der Fakultätsrat.

§ 4

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen

- a) Nachweise über die Erfüllung der in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen;
- b) drei Exemplare der Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein muss. Die drei Exemplare müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein. Der Doktorand kann andere von ihm verfasste und veröffentlichte Schriften beifügen;
Auf Antrag kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung der Dissertation gewährleistet ist. Die Begutachtung ist gewährleistet, wenn alle Mitglieder der Promotionskommission sowie mindestens drei weitere Mitglieder des Fakultätsrates über ausreichende Kenntnisse der beantragten Sprache verfügen. Der Antrag soll vom Doktorand

im Einvernehmen mit dem Betreuer spätestens drei Monate nach der Annahme durch den Betreuer bei dem Fakultätsrat gestellt werden. In diesem Falle ist der Dissertation eine mindestens 20-seitige Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

- c) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte schriftliche Versicherung darüber, dass oder gegebenenfalls inwieweit die Dissertation selbstständig angefertigt wurde und dass alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben wurden;
- d) eine schriftliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Doktorand sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der Doktorand nach Abgabe der Dissertation einer Doktorprüfung unterzogen oder um die Zulassung nachgesucht hat;
- e) die Angabe des Promotionsfaches gemäß Anlage 2;
- f) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, aus dem sich der Bildungsgang des Doktoranden ergibt;
- g) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

(2) Um die Feststellung, dass die in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Absatz 1 Buchstabe a), kann schon vor Einreichung der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Dekan entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 4 Abs. 2.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den §§ 2 bis 4 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
- b) die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder einer anderen, im Wesentlichen identischen Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat und nicht angenommen worden ist.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn der Doktorand den angestrebten Doktorgrad bereits führt.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 erfüllt sind; für die Entscheidung gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

§ 6

Rücktritt vom Verfahren

Der Doktorand kann vom Promotionsverfahren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan zurücktreten, solange ein ableh-

nendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist. Mit zulässiger Ausübung des Rücktritts endet das Promotionsverfahren.

§ 7

Promotionskommission, Gutachter

(1) Wird der Doktorand zugelassen, so bestellt der Dekan eine Promotionskommission. Sie besteht aus mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern, dabei müssen mindestens vier Mitglieder beim Promotionskolloquium anwesend sein. Die Promotionskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, dem Betreuer sowie weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende wird vom Dekan ernannt, die weiteren Mitglieder werden dem Dekan vom Vorsitzenden vorgeschlagen. Dabei muss mindestens ein Mitglied einem anderen Institut der Fakultät als dem der Vorsitzenden und des Betreuers angehören. Der Dekan kann aus wichtigem Grund die Zusammensetzung der Promotionskommission ändern. Die Promotionskommission trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Promotionskommission bestimmt in der Regel zwei Gutachter, davon mindestens einen aus dem Kreis der als Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 2 Abs. 2) sowie mindestens einen aus einer auswärtigen Universität. Zum Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer zu bestimmen. Gehört der Betreuer inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann er oder sie mit seiner Zustimmung zum Erstgutachter bestimmt werden.

(3) Ist der Doktorand ein Absolvent gemäß Studienordnung GGSS, kann als zweiter Gutachter ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der Doktorand erworben hat.

(4) Als Mitglied der Promotionskommission und als Gutachter kann in der Regel nur bestellt werden, wer habilitiert oder Professor ist oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Die Zusammensetzung der Promotionskommission, die Namen der Gutachter und des Doktoranden einschließlich Titel der Dissertation und Promotionsfach werden den Mitgliedern des Fakultätsrates auf elektronischem Wege mitgeteilt. Die Mitglieder des Fakultätsrates können innerhalb von drei Arbeitstagen Einspruch gegen diese Festlegungen bei dem Dekan einlegen. In diesem Fall bestimmt der Fakultätsrat die Zusammensetzung der Promotionskommission und die Gutachter.

§ 8

Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen, ein Gutachten über die Dissertation ab. Als Noten sind zulässig:

- 0 = summa cum laude (ausgezeichnet)
- 1 = magna cum laude (sehr gut)
- 2 = cum laude (gut)
- 3 = rite (genügend)
- non sufficit (nicht genügend)

(2) Spricht sich ein Gutachter gegen die Annahme der Dissertation aus, während sich die anderen Gutachter für die Annahme entscheiden, so bestimmt die Promotionskommission einen weiteren, in der Regel auswärtigen, Gutachter. Spricht sich dieser für die Annahme aus, nimmt der Dekan die Dissertation an.

(3) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich aus der Bewertung der Gutachter nach folgendem Verfahren:

bei einem Gesamtdurchschnitt von	0	= summa cum laude
bei einem Durchschnitt bis	1,5	= magna cum laude
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= cum laude
bei einem Durchschnitt über	2,5	= rite

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9

Ablehnung der Dissertation

(1) Liegt ein ablehnendes Gutachten vor, bestimmt die Promotionskommission einen weiteren Gutachter. Ist auch dieses Gutachten ablehnend, ist die Dissertation abgelehnt, und das Promotionsverfahren ist abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Der Dekan teilt dem Doktorand schriftlich mit, dass die Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Dem Doktorand wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten gewährt.

§ 10

Promotionskolloquium

(1) Nachdem die Dissertation angenommen worden ist (§ 8 Abs. 2), lädt der Dekan zum Promotionskolloquium (§ 1 Abs. 4). Der Doktorand erläutert im Promotionskolloquium die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse der Dissertation in einem höchstens dreiviertelstündigen Referat und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden der Gutachter ist ihm Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren. Die Promotionskommission ist gehalten, die wissenschaftliche Diskussion wesentlich über den Themenkreis der Dissertation hinaus zu führen.

(2) Die Einladung zum Promotionskolloquium erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem von dem Dekan im Einvernehmen mit dem Doktoranden festgesetzten Termin. Zeit und Ort sind durch Aushang bekannt zu machen. Ausschluss der Öffentlichkeit aus einem wichtigen Grund durch den Dekan ist zulässig.

(3) Das Promotionskolloquium wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und von der Promotionskommission bewertet. Das Promotionskolloquium muss mit mindestens der Notenstufe „rite“ bewertet werden, damit es als gelungene Leis-

tung eingeschätzt werden kann. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend. Über die Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums ist unter Verantwortung des Vorsitzenden eine Niederschrift zu den Akten der Fakultät zu legen.

(4) Wird das Promotionskolloquium als „non sufficit“ bewertet, kann es auf Antrag innerhalb von zwei Monaten einmal wiederholt werden.

(5) Bleibt ein Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, dem Promotionskolloquium fern oder bricht er es ohne eine solche Entschuldigung ab, so gilt dies als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der Vorsitzende der Promotionskommission. Er kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen, Zeugnisses verlangen, wenn sich der Doktorand mit Krankheit entschuldigt.

§ 11 Gesamtnote

(1) Aus der Bewertung der Dissertation und des Promotionskolloquiums bildet die Promotionskommission eine Gesamtnote für das Promotionsverfahren. Dabei ist bei der Bildung der Gesamtnote der Mittelwert der Benotung der Dissertation durch die Gutachter mit zwei Dritteln und das Promotionskolloquium mit einem Drittel zu wichten. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 8 Abs. 1 entsprechend; für die Berechnung des Gesamtergebnisses gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

(2) Das Ergebnis ist von dem Vorsitzenden im Anschluss an das Promotionskolloquium zu verkünden und mündlich zu begründen. Mit der Verkündung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Die Prüfung der korrekten Ermittlung der Gesamtnote durch den Dekan bleibt vorbehalten.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens hat der Doktorand die Dissertation in der eingereichten Fassung zu vervielfältigen und die vorgeschriebene Anzahl von sechs Pflichtexemplaren innerhalb eines halben Jahres nach dem Termin des Promotionskolloquiums in der Universitätsbibliothek abzuliefern. Änderungen in den eingereichten Fassungen, ausgenommen redaktionelle Änderungen in der Druckvorlage, sind nicht zulässig. Versäumt der Doktorand die Frist, so verliert er alle durch das Verfahren erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Dekan die Frist angemessen verlängern.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ zu bezeichnen. Name, Geburtsdatum und Geburtsort des Verfassers sowie Ort und Datum der Einreichung der Dissertation sind zusammen mit der Titelzeile entsprechend Satz 1, wie in Anlage 1 angegeben, auf dem Titelblatt anzuordnen. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Dekans und der Gutachter sowie der Tag des Promotionskolloquiums anzugeben. Der Dissertation ist ein Lebenslauf beizufügen.

(3) Eine elektronische Veröffentlichung seiner Arbeit darf der Doktorand nur dann als Dissertation bezeichnen, wenn

- a) er eine elektronische Version auf einem Datenträger in einem Dateiformat nach den von der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald aufgestellten Regeln bei der Fakultät abgibt und
- b) er der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Deutschen Nationalbibliothek und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, überträgt und er schriftlich versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

§ 13 Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Doktoranden von dem Dekan auf Antrag, der binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu erstellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten zu gewähren.

§ 14 Vollziehung der Promotion

(1) Hat der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde.

(2) Die Urkunde nennt den Titel der Dissertation und deren Bewertung, die Bewertung des Promotionskolloquiums sowie die Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens und das Promotionsfach entsprechend den in Anlage 2 genannten Gebieten sowie den verliehenen Doktorgrad (§ 1 Abs. 1). Als Tag der Promotion wird das Datum des Promotionskolloquiums in die Urkunde eingesetzt. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(3) Mit dem Empfang der Urkunde erhält der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 15 Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich, dass der Doktorand hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Die Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessoren.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa – Dr. rer. nat. h.c.) wegen hervorragender Leistungen für die Wissenschaft auf dem Gebiet der Mathematik oder der Naturwissenschaften verleihen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates und von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessoren. Der Senat wird nach Maßgabe der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald beteiligt.

(2) Die Ehrenpromotion wird von dem Dekan durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 17 Erneuerung der Doktorurkunde

Der Dekan kann auf Beschluss des Fakultätsrates die Doktorurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verknüpfung des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung findet auf alle Doktoranden Anwendung, deren Gesuch um Zulassung zur Promotion der Fakultät nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung zugeht unbeschadet einer vor In-Kraft-Treten liegenden Annahme durch einen Betreuer.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität vom 18. April 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 24. April 2007.

Greifswald, den 24. April 2007

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anlage 1

Titel der Dissertation

I n a u g u r a l d i s s e r t a t i o n

zur

Erlangung des akademischen Grades eines

Doktors der Naturwissenschaften

der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

der

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vorgelegt von

Vor- und Familienname

geboren am

in

Greifswald,

Anlage 2

Promotionsfächer für den „Dr. rer. nat.“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Biologie

Botanik
Landschaftsökologie und Naturschutz
Genetik
Mikrobiologie
Molekularbiologie
Ökologie
Zoologie
Entomologie
Tierphysiologie
Pflanzenphysiologie
Zellbiologie

Botany
Landscape Ecology and Environmental Conservation
Genetics
Microbiology
Molecular Biology
Ecology
Zoology
Entomology
Animal Physiology
Plant Physiology
Cell Biology

Chemie/Biochemie

Analytische Chemie
Anorganische Chemie
Biochemie
Biotechnologie
Organische Chemie
Physikalische Chemie

Analytical Chemistry
Inorganic Chemistry
Biochemistry
Biotechnology
Organic Chemistry
Physical Chemistry

Geowissenschaften

Geoinformatik
Geoökologie
Humangeographie
Physische Geographie
Angewandte Geologie
Geologie
Mineralogie/Petrologie
Paläontologie
Tourismusgeographie

Geoinformatics
Geocology
Human Geography
Physical Geography
Applied Geology
Geology
Mineralogy/Petrology
Palaeontology
Tourism Geography

Mathematik/Informatik

Algebra
Analysis
Biomathematik
Geometrie und Topologie
Math. Logik und Grundl. d. Math.
Numerische Mathematik
Optimierung
Informatik
Stochastik
Mathematische Physik

Algebra
Mathematical Analysis
Mathematical Biology
Geometry and Topology
Mathem. Logics and Foundations of Mathematics
Numerical Analysis
Optimization
Computer Science
Probability Theory and Statistics
Mathematical Physics

Pharmazie

Biopharmazie
Pharmazeutische Biologie
Pharmazeutische/Medizinische Chemie
Pharmazeutische Technologie
Pharmazeutische Biotechnologie

Biopharmceutics
Pharmaceutical Biology
Pharmaceutical/Medical Chemistry
Pharmaceutical Technology
Pharmaceutical Biotechnology

Physik

Angewandte Physik
Experimentelle Physik
Theoretische Physik

Applied Physics
Experimental Physics
Theoretical Physics
Computational Physics

Weitere Fächer

Immunologie
Pharmakologie
Virologie

Immunology
Pharmacology
Virology

Erste Satzung zur Änderung der Fachmodulprüfungsordnung des B.A.-Teilstudiengangs Politikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald

Vom 24. September 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V. S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung von Fachmodulprüfungsordnung des B.A.-Teilstudiengangs Politikwissenschaft:

Artikel 1

Die Fachmodulprüfungsordnung des B.A.-Teilstudiengangs Politikwissenschaft vom 11. Oktober 2005³ wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird vor Nummer 3 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Studierende, die parallel in den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht eingeschrieben sind, haben statt des Mikromoduls „Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“ das Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ zu absolvieren.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Mikromodul „Das öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“ über ein Semester (für Studierende, die parallel in den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht eingeschrieben sind, gilt abweichend die Regelung des Absatzes 4.)“

b) In Absatz 2, zweite Zeile der Tabelle werden die folgenden Wörter ergänzt:

„bzw. „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“

c) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Studierende, die parallel in den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht eingeschrieben sind, haben statt des Mikromoduls „Das Öffentliche Recht der Bundesrepublik Deutschland“ das Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ mit einer Arbeitsbelastung von 120 Stunden zu absolvieren. Dieses Mikromodul wird mit folgendem Qualifikationsziel studiert: Die Studierenden erwerben Verständnis für volkswirtschaftliche Konzepte, Grundfragen und Probleme und werden mit den volkswirtschaftlichen Prinzipien und Rahmenbedingungen und deren Einflüssen im täglichen Leben vertraut.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 2 bis 4 wird jeweils an Nummer 2 folgender Satz angefügt:

„(für Studierende, die parallel in den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht eingeschrieben sind, gilt abweichend die Regelung des Absatz 5),“

b) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Studierende, die parallel in den B.A.-Teilstudiengang Öffentliches Recht eingeschrieben sind, sollen ihre Modulprüfung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ im zweiten Fachsemester ablegen. Stattdessen soll die Mikromodulprüfung „Grundlagen des Rechts“ im Teilstudiengang Öffentliches Recht im ersten Semester abgelegt werden. Die Prüfungsleistung für das Mikromodulprüfung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ ist als Klausur (Dauer: 120 Minuten) zu erbringen. Folgende Prüfungsanforderungen werden in der Mikromodulprüfung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ gestellt: Kenntnisse über die einzelnen Gegenstände der Mikroökonomik und der Makroökonomik, begriffliche Grundlagen, Grundlagen der Modellanalyse, gesamtwirtschaftliches Produktionsergebnis (Grundlagen der ex.post-Analyse, Grundzüge der Wirtschaftskreislaufanalyse, volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Produktionspotential), Konjunktur, Wachstum, Strukturwandel, wirtschaftspolitische Ziele, volkswirtschaftliche Indikatoren, offene Volkswirtschaft (Zahlungsbilanz, Wechselkurs), volkswirtschaftliche Nachfrage, Märkte und Preisbildung.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

(2) Die Änderungssatzung findet keine Anwendung auf Studierende, die bereits vor In-Kraft-Treten der Änderungssatzung in den B.A.-Teilstudiengang Politikwissenschaft eingeschrieben waren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 29. August 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 21. September 2007.

Greifswald, den 24. September 2007

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 576

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 625

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

Vom 29. Juni 2007

Aufgrund von § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock vom 26. April 2005³ wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Wenn die Bewerberin/der Bewerber die in § 4 Abs. 1 Satz 2 lit. c) oder 1) genannten Unterlagen nicht beibringen kann, entscheidet der Fakultätsrat.“

2. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgende Formulierung ersetzt und zu Satz 4:

„Auf die Folgen nicht vollständig gemachter Angaben oder unvollständig vorgelegter Unterlagen ist die Bewerberin/der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Promotionsantrages hinzuweisen.“

3. Im Anhang 2 „Promotionsgebiete an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock“ wird die Auflistung unter der Überschrift „Institut für Biowissenschaften“ um die nachfolgenden drei Wissenschaftsgebiete ergänzt:

„Genetik
Pflanzenphysiologie
Tierphysiologie“.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats vom 6. Juni 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 29. Juni 2007.

Rostock, 29. Juni 2007

**Der Rektor
der Universität Rostock
Professor Dr. Thomas Strothotte**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 577

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

³ Mittl.bl. BM M-V S. 1025

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3 und 4 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibung Nummer 14 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
 - a) Grundschule „Gebrüder Grimm“ Anklam
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2008
 - d) 210 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
2.
 - a) Grundschule Koserow
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2008
 - d) 140 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
3.
 - a) Grundschule Zirchow
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
 - d) 65 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
4.
 - a) Grundschule Zirchow
 - b) Landkreis Ostvorpommern
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008
 - d) 65 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
5.
 - a) Grundschule Kalkhorst
 - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2008
 - d) 55 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
6.
 - a) Grundschule Kalkhorst
 - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2008
 - d) 55 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

7. a) Grundschule Damshagen
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2008
d) 60 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
8. a) Grundschule Damshagen
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2008
d) 60 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
9. a) Grundschule Schwerin-Lankow
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2008
d) 320 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
10. a) Grundschule „Heinrich Heine“ Schwerin
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2008
d) 160 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
11. a) Grundschule „Fritz Reuter“ Schwerin
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.02.2008
d) 200 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
12. a) Grundschule Wittenförden
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
d) 90 Schülerinnen und Schüler, siehe Legende
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

13. a) Mecklenburgisches Förderzentrum für Körperbehinderte Schwerin
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
d) ca. 200 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

14. a) Berufliche Schule des Landkreises Demmin in Malchin
b) Landkreis Demmin
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
d) ca. 1950 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn für das Lehramt an Beruflichen Schulen sowie für das Lehramt an Gymnasien.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 3,60 Euro
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Standortwechsel und vorübergehende Schließung des Landeshauptarchivs Schwerin

Auf Grund von Sanierungsmaßnahmen am Gebäude des Landeshauptarchivs Schwerin in der Graf-Schack-Allee 2, in 19053 Schwerin, die voraussichtlich bis Mitte 2009 andauern werden, verlegt das Archiv Mitte November 2007 seinen Standort in die **Wismarsche Straße 159-161, 19053 Schwerin** (gegenüber dem Hauptbahnhof).

Während des Umzugs bleibt das Landeshauptarchiv vom 16.11. bis 14.12.2007 für die Öffentlichkeit geschlossen. Die Wiedereröffnung des Lesesaals erfolgt offiziell am 02.01.2008.

Für besonders dringende Anliegen ist eine Benutzung des Archivs nach vorheriger Anmeldung auch vom 17.12. bis 20.12.2007 in der Zeit von 8.00–17.00 Uhr möglich.

Ab Januar 2008 gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag-Donnerstag	8.00– 7.00 Uhr
Freitag	10.00–14.00 Uhr

Postanschrift, e-Mail-Adressen und Telefon-Nummern bleiben unverändert.

Während der gesamten Bauphase ist generell nur eine eingeschränkte Benutzung des Archivs möglich. Es können ausschließlich nur angemeldete Benutzer/innen berücksichtigt werden. Auf Grund technisch-organisatorischer Probleme und der geringen Platzanzahl im Lesesaal ist unter Umständen mit längeren Wartezeiten zu rechnen, bis ein Besuchstermin möglich ist. Dafür bitten wir im Voraus um Verständnis.

Schwerin, den 29.10.2007

Dr. Andreas Röpcke
Leitender Archivdirektor

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 580